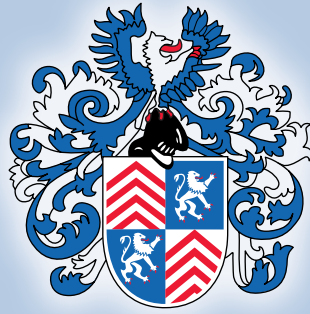




TORGAUER STADTZEITUNG

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Torgau mit den Ortsteilen:

Beckwitz, Bennewitz, Graditz, Kranichau, Kunzwerda, Loßwig, Melpitz, Mehderitzsch,
Repitz, Staupitz, Welsau, Werdau, Weißnig, Zinna



SPORTLER DES JAHRES 2025

**Die
Abstimmung
beginnt!**

**Mehr dazu auf den
Seiten 18–20**

Die Stadt Torgau und die Leipziger Volksbank suchen erneut gemeinsam mit anderen Partnern die Sportler des Jahres 2025. Nach den Nominierungen hat die Fachjury den Stimmzettel erstellt und um eigene Vorschläge ergänzt. Nun startet ab dem morgigen 1. März bis zum 15. März die Abstimmungsphase über das Online-Voting. Das Voting-Ergebnis geht ebenso zur Hälfte in die Wertung ein, wie die Einschätzung einer Fachjury. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen des Sportlerballs am 18. April 2026 im Torgauer Kulturhaus. Karten dafür gibt es ab sofort im Torgau-Informations-Center.

Auf den Seiten 18 bis 20 können Sie sich ein genaueres Bild über die aufgestellten Sportlerinnen und Sportler sowie deren Leistungen im vergangenen Jahr machen.

Grafik: stil&werk



Redaktionsschluss Amtsblatt für die Ausgabe April 2026

Redaktionsschluss Mi. 13. März 2026

Erscheinungsdatum Sa. 04. April 2026

Wir bitten dringend, die Zeiten für den
Redaktionsschluss des Amtsblattes zu beachten!

IMPRESSUM

ERSCHEINUNGSWEISE:

Das Amtsblatt der Stadt Torgau erscheint jeweils einmal zu Beginn des jeweiligen Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil:

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Torgau, Herr Simon, oder der jeweilige Vertreter im Amt. Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

Sachsen Medien GmbH, Elbstraße 3, 04860 Torgau vertreten durch Geschäftsführung: Björn Steigert, Carsten Dietmann
E-Mail: info@sachsen-medien.de

HERAUSGEBER:

Stadt Torgau,
Markt 1, 04860 Torgau

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:

Stadt Torgau, Pressesprecherin Eileen Jack
Telefon: 03421 748115
E-Mail: e.jack@torgau.de

HERSTELLUNG/VERTRIEB:

Sachsen Medien GmbH,
Elbstraße 3, 04860 Torgau

Diesen QR-Code scannen und
das Amtsblatt online lesen.



Sie haben kein Amtsblatt erhalten?
Bitte informieren Sie uns
unter Telefon: 0341 21815425

Für Fehler im Amtsblatt wird
grundsätzlich keine
Haftung übernommen.

Die nächste
Ausgabe der Stadtzeitung
erscheint am 04. April 2026.

Das TIC bietet verschiedene Führungen

• **Öffentliche Stadtführung „Grüne Renaissance-Stadt Torgau“**
Treff: TIC Torgau, Markt 1; Samstag, 28.2.2026 und Sonntag, 1.3.2026; jeweils um 14 Uhr, Dauer 1 h; Preis: 9 € pro Person
Öffnungszeiten TIC: Samstag 28.2.2026 10 – 15 Uhr; Sonntag 1.3.2026 12 – 18 Uhr

• Gelebte Frauenpower in Torgau

Stoßen Sie gemeinsam mit dem Müllerlieschen auf den Frauentag an. Treff: TIC Torgau im Rathaus; Termin: 8.3.26, 14 – 15 Uhr; Preis: 15 Euro Anmeldung erforderlich: 03421 70140 oder info@torgau-tourismus.de

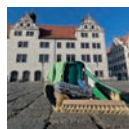
• Abendliches Genießerstündchen

Verkostung kulinarischer Köstlichkeiten aus der Region im Torgau-Shop und spannende Geschichten über Herstellung, Herkunft und Besonderheiten. Ort: Torgau-Shop, TIC Torgau im Rathaus; Termin: 26.3.2026, 18:30 – 20 Uhr; Preis: 34,95 Euro Anmeldung erforderlich: 03421 70140 oder info@torgau-tourismus.de

• Erlebnisradtour ins Sächsische Hauptgestüt Graditz

Erkunden Sie mit fachkundiger Begleitung die Beeindruckende Parkanlage, radeln zu den Paddocks und erfreuen sich am Schloss, erbaut vom Dresdner Baumeister Pöppelmann. Treff: TIC Torgau im Rathaus; Termin: 28.3.2026, 13:30 Uhr, Dauer ca. 3,5 h; Preis: 27,50 Euro inkl. kleinem Snack, Getränke und Rad selbst mitbringen Anmeldung erforderlich bis 24.03.26: 03421 70140 oder info@torgau-tourismus.de

Gemeinsam für ein sauberes Torgau



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Unternehmen und Vereine der
Stadt Torgau und ihrer Ortsteile,

auch in diesem Jahr laden wir Sie herzlich ein,
sich am städtischen Frühjahrsputz zu beteiligen
und unsere Stadt gemeinsam noch schöner zu machen!

Lassen Sie uns zusammen Grünanlagen, Straßen, Plätze und öffentliche Flächen von Unrat befreien und damit ein starkes Zeichen für Umweltbewusstsein, Verantwortung und Gemeinschaftssinn setzen.

Wann? 27. / 28. März 2026

Anmeldung ab dem 10. März bei der Stadtverwaltung Torgau:

E-Mail: j.hentrich@torgau.de ☎ Telefon: 03421 748442

Die Stadtverwaltung stellt erneut Müllsäcke zur Verfügung, die ab dem 23. März im Rathaus abgeholt werden können.

Lassen Sie uns gemeinsam anpacken – für ein sauberes, lebenswertes Torgau! Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!

Pressemitteilung – Elternabend zur Jugendweihe 2027

Die Outlaw gGmbH lädt alle interessierten Eltern des Jugendweihejahrgangs 2027 (derzeit Klasse 7) zu einem Informationsabend ein. Der Termin ist der **30. März 2026 um 17:30 Uhr**, Veranstaltungsort ist der Festsaal des Rathauses Torgau.

In dem unverbindlichen Vortrag stellen die Mitarbeiterinnen der Outlaw gGmbH das Jugendweihekonzept vor. Besonderer Fokus des Konzepts liegt auf der Klassen- und familiären Atmosphäre der Feierstunde. Daher finden die Feierstunden ausschließlich im Klassenverbund statt und verzichten bewusst auf eine Massenveranstaltung mit mehreren Hundert Teilnehmenden.

Das Betreuungskonzept begleitet die Jugendlichen über das gesamte Jugendweihjahr hinweg: Von der Vorbereitung in verschiedenen thematischen Jugendstunden bis hin zur Unterstützung rund um die Jugendweihfeier. Zusätzlich gibt es freiwillige Zusatz-Ferienaktivitäten.

Eine Anmeldung zum Informationsabend ist nicht erforderlich. Fragen können per E-Mail an jugendweihe@outlaw-ggmbh.de gestellt werden.

Die Organisatoren freuen sich auf reges Interesse und darauf, den Eltern ihr Konzept unverbindlich vorzustellen.

Amtlicher Teil



Teilnehmergemeinschaft
Neiden
Vorstandsvorsitzender

Ländliches Neuordnungsverfahren Neiden

Gemeinde: Elsnig

Landkreis: Nordsachsen

Bekanntmachung der Ladung

Der Vorstand der **Teilnehmergemeinschaft Neiden** lädt die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Neiden – dies sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Eigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die Nebenbeteiligten am Flurbereinigungsverfahren Neiden (§ 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten – zu einer

Teilnehmersversammlung

Versammlungsort: Bürgerhaus Neiden
Nebengebäude der Freiwilligen
Feuerwehr
Dorfstraße 2a, 04880 Elsnig

Versammlungstermin: Dienstag, den 24. März 2026,
18.00 Uhr

Tagesordnung: 1. Aktueller Stand des Verfahrens
2. Wertermittlung

ein.

Die Teilnehmersammlung wird als Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG in Verbindung mit § 6 Ausführungsgesetz des Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) zur Erläuterung der Wertermittlung durchgeführt.

Anschließend werden der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarte ausgelegt.

Auslegung der Wertermittlung

Die **Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung** (Wertermittlungsrahmen) mit der **Wertermittlungskarte** liegt für die **Dauer von 4 Wochen** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Auslegung erfolgt zeitgleich an zwei Orten.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Dommitzsch,
Stadt Dommitzsch, Markt 1
in 04880 Dommitzsch

Auslegungszeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Auslegungsort: Landratsamt Nordsachsen,
Amt für Ländliche Neuordnung
Dr.-Belian-Str. 5 in 04838 Eilenburg,
Zimmer 312

Auslegungszeiten:

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Die Beteiligten können während der Zeit der Auslegung schriftliche Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller bewerteten Besitzstücke beim Vorsitzenden der Teilneh-

mergemeinschaft Neiden beim Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Str. 5 in 04838 Eilenburg vorbringen.

Der Vorstand wird nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Wertermittlung feststellen. Diese Feststellung wird mit Rechtsbelehrung öffentlich bekannt gemacht.

Eine persönliche Zustellung der Wertermittlungsergebnisse an die Beteiligten erfolgt nicht.

gez. Schäfer
*Vorsitzender des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft Neiden*

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung



Geplante Ländliche Neuordnung Großwig

Landkreis: Nordsachsen
Gemeinde: Dreiheide
Verfahrensnummer: 300711

Einladung zur Aufklärungsversammlung

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) hält am

Montag, dem 23. März 2026, um 17:30 Uhr
im Saal der Freiwilligen Feuerwehr Großwig
Dorfstraße 36
in 04860 Dreiheide OT Großwig

eine Aufklärungsversammlung über die Durchführung eines Verfahrens der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Gemeinde Dreiheide Ortsteil Großwig ab.

Das geplante Verfahrensgebiet umfasst in der Gemeinde Dreiheide:

- die Flurstücke der Fluren 1, und 3 der Gemarkung Großwig,
- die Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Großwig südlich der Roitzscher Straße,
- das Flurstück 85 der Gemarkung Gräfendorf Flur 4,
- die Flurstücke 200, 201, 202 der Gemarkung Gräfendorf Flur 6
- und die Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Gräfendorf.

Aus diesem Grund lädt es alle Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden bzw. Anlagen und die Erbbauberechtigten, sowie auch die der angrenzenden Fluren, ein.

Das ALN klärt über Ziele und Zweck des beabsichtigten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens, über den zeitlichen und verfahrenstechnischen Ablauf, die zu planenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung auf.

Der Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens hängt von der Mitwirkung aller Eigentümer ab. Deshalb werden alle Eigentümer aufgefordert, an der Neuordnung intensiv mitzuwirken, denn das Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist für die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter von erheblicher Bedeutung.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Eilenburg, den 23.01.2026

gez.
Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

Für die nachfolgenden bekanntgemachten Satzungen – die Straßenreinigungssatzung, die Winterdienstsatzung und die Gehölzschutzsatzung der Stadt Torgau – wird auf die Regelung des § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Torgau (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Innerhalb von geschlossenen Ortslagen gelegene öffentliche Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt Torgau zu reinigen.
- (2) ¹Von einer geschlossenen Ortslage ist dann auszugehen, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Bebauung nicht. ³Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen. ⁴Die zusammenhängende Bebauung ist nicht mehr anzunehmen, sofern der räumliche Bebauungszusammenhang zwischen den Grundstücken beidseitig unbebaute Zwischenräume von mindestens 150 Metern Länge aufweist.
- (3) ¹Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem SächsStrG und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und inwieweit Straßenteile befestigt sind. ²Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen und –plätze, öffentliche Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Grünstreifen, Gräben und Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers (z. B. Schnittgerinne). ³Dies umfasst insbesondere eventuelle Grünstreifen bis zu 10 m Breite zwischen Geh- und/oder Radwegen und Fahrbahn sowie Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenzen und Geh- und/oder Radwegen.
- (4) ¹Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahr-

bahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand sowie baulichen Einbindung in den öffentlichen Straßenverkehr (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege). ²Als Gehwege gelten gemäß §§ 25 Abs. 1 S. 1 und 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Nr. 19 der Anlage 2 zur StVO auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO). ³Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) bzw. durch örtliche Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (5) Die Bezeichnung der öffentlichen Straßen ist dem der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmenden Straßenverzeichnis zu entnehmen, welches gleichzeitig Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Straßenreinigungspflicht

- (1) ¹Die Reinigungspflicht für die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen obliegt der Stadt Torgau, soweit sie nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden erschlossenen Grundstücke (Anlieger) übertragen wird.
- (2) Die Stadt Torgau kann sich zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) ¹Die Stadt Torgau betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. ²Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen nach der entsprechend festgesetzten Regelmäßigkeit gereinigt. ³Die durch die Straßen laut Straßenverzeichnis erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. ⁴Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Die von der öffentlichen Straßenreinigung umfassten öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen in Abhängigkeit vom Umfang der Reinigung und der Reinigungshäufigkeit in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse	Reinigung der öffentlichen Straße
S 0	1x wöchentlich
S 1	1x wöchentlich
S 2	2x wöchentlich

- (3) Die Stadt Torgau kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung zeitlich begrenzte Park- und Halteverbote aufstellen.

§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) ¹Den Anliegern wird die Straßenreinigungspflicht der öffentlichen Straßen in geschlossenen Ortslagen wie folgt übertragen: ²Bei öffentlichen Straßen der Reinigungsklasse S 0 obliegt den Anliegern die Reinigung der gesamten öffentlichen Straße im Sinne des § 1 Abs. 3. ³Bei öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen S 1 und S 2 erstreckt sich die Reinigungspflicht der Straßenanlieger ausschließlich auf die Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 4 sowie auf die seitlich angrenzenden Grün- und Sicherheitsstreifen bis zur Fahrbahnkante oder eigenen Grundstücksgrenze. ⁴Dies gilt auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergemeinschaften sowie sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte, soweit diese anstelle der Anlieger zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt sind. ⁵Sind Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.
- (2) ¹Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche

Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. ²Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. ³Soweit sich mehrere Grundstücke hintereinander zu einer Straße erstrecken, gelten das unmittelbar an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) sowie die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) als eine Reinigungseinheit. ⁴Teilhinterliegergrundstücke sind solche, die nur teilweise an die Straße angrenzen. ⁵Die Anlieger der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig; der Wechsel erfolgt jährlich. ⁶Die Straßenreinigungspflicht einer Reinigungseinheit beginnt im Jahr 2026 bei dem Anlieger des Kopfgrundstücks und setzt sich in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke fort. ⁷In Zweifelsfällen legt die Stadt Torgau die Reinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest.

- (3) ¹Die Straßenreinigungspflicht besteht für die gesamte Länge, mit der das Grundstück an den es erschließenden Straßen anliegt. ²Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches.
- (4) Die Reinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5

Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) ¹Die Straßenreinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung insbesondere von Schmutz, Tierkot, Laub, Wildwuchs, Streugut, Verpackungsfällen und sonstigen Verunreinigungen in Gestalt einer Sichtreinigung. ²Im Übrigen richtet sich die Art und Weise der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Straßenverkehrs. ³Besondere Umstände, hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Katastrophenfälle u. ä. verpflichten zur sofortigen Reinigung.
- (2) ¹Der unter § 5 Abs. 1 aufgezählte Kehrriecht bzw. Unrat ist weder im Einzelnen noch in seiner Gesamtheit auf die Fahrbahn, Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben bzw. auf Hydrantendeckel zu entsorgen. ²Die Beseitigung hat ordnungsgemäß über die öffentliche Abfallentsorgung zu erfolgen.
- (3) ¹Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. ²Bei Frost ist das Besprengen der öffentlichen Straßen mit Wasser verboten. ³Bei der Reinigung sind nur solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die öffentlichen Straßen nicht beschädigen.
- (4) Unabhängig der Straßenreinigungspflicht und der Reinigungsklassen gilt bei Schnee- und Eisglätte die Winterdienstpflicht nach § 2 Abs. 1 der Winterdienstsatzung der Stadt Torgau.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt Torgau erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Stadt Torgau regelt diese Gebühren in der Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt der Straßenreinigungspflicht in der aufgeführten Art und Weise nicht nachkommt oder
 - entgegen § 5 Abs. 2 den Straßenkehrriecht nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung vom 25. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2014, sowie die Reinigungssatzung Gehwege der Stadt Torgau vom 4. Mail 2022 außer Kraft.

Anlage

Straßenverzeichnis

Torgau, den 18.12.2025

H. Simon
Henrik Simon
Oberbürgermeister



Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Torgau (Straßenreinigungssatzung)

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt	Reinigungs-klasse
1	Abfindungen	Alle Wege	S 0
2	Amselweg	gesamte Länge	S 1
3	Am Wasserturm	gesamte Länge	S 0
4	Am Weinberg	gesamte Länge	S 0
5	Am Fort Zinna	gesamte Länge	S 0
6	Aufbauweg	gesamte Länge	S 0
7	August - Bebel - Straße	gesamte Länge	S 1
8	Am Stadtpark	gesamte Länge	S 0
9	An der Festwiese	gesamte Länge	S 0
10	Aueweg	gesamte Länge	S 1
11	Alte Werdauer Straße	gesamte Länge	S 0
12	Außenring	Abzw. Zinnaer Str. bis Warschauer Straße	S 1
13	Außenring	Abzw. Warschauer Str. bis Eilenburger Str.	S 0
14	An der Bahn	gesamte Länge	S 0
15	Am Pflückuffer Wald	gesamte Länge	S 0
16	Bärwinkelstraße	gesamte Länge	S 1
	Bahnhof – linker Stichweg Fahrbahn	gesamte Länge	S 1
	Bahnhof – linker Stichweg	Abzw. Domnitzscher Str. bis Bahnhofsgebäude	S 1
	Bahnhof – rechte Straße Fahrbahn	gesamte Länge	S 1
	Bahnhof – rechte Seite	Bushaltestellen und Gehweg zum Bahnhof	S 1
	Bastion Stichstraße incl. Umfahrung PP	gesamte Länge	S 1
17	Bahnhofstraße	gesamte Länge	S 1
18	Bäckerstraße	gesamte Länge	S 2
19	Biberweg	gesamte Länge	S 0
20	Blumenweg	gesamte Länge	S 0
21	Breite Straße	gesamte Länge	S 2
22	Brückenkopf	gesamte Länge	S 0
23	Christianistraße	gesamte Länge	S 0
24	Domnitzscher Straße	Abzw. Dr.-Külz-Ufer bis Naundorfer Str.	S 1
25	Domnitzscher Straße	Naundorfer Str. bis Gleisanlage DB	S 0

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt	Reinigungs- klasse
26	Domnitzscher Straße	Gleisanlage DB bis Außenring, ohne Stichstr.	S 1
27	Dr.-Külz-Ufer	gesamte Länge	S 1
28	Dübener Straße	gesamte Länge	S 0
29	Döbernsche Straße	gesamte Länge	S 1
30	Dahlener Straße	Abzw. KV Str. d. Jugend bis Friedrich-Naumann Str. und Turnierplatzweg bis Ortsausgang	S 1
31	Dahlener Straße	Rest	S 0
32	Donauweg	gesamte Länge	S 0
33	Elbstraße	gesamte Länge	S 1
34	Entengasse	gesamte Länge	S 0
35	Erzenstraße	gesamte Länge	S 0
36	Eilenburger Straße	Karl-Marx-Platz bis Überführung DB	S 1
	Eilenburger Straße GG	Planstraßen A-D	S 1
37	Eilenburger Straße nördl. Parallelstraße	Abzw. Süptitzer Weg bis Naundorfer Straße	S 1
38	Eilenburger Straße süd. Parallelstraße	Abzw. Str. d. Friedens (Hochhaus) bis Sindelfinger Straße	S 1
39	Fritz-Schmenkel-Straße	Abzw. Zinnaer Straße bis Wendeschleife	S 1
40	Fritz-Schmenkel-Straße	Stichweg zu Nr. 1 und Nr. 3	S 0
41	Forellengasse	gesamte Länge	S 0
42	Friedrichplatz	gesamte Länge	S 1
43	Fritz-Reuter-Straße	gesamte Länge	S 0
44	Fischeraue	gesamte Länge	S 0
45	Fischerdörfchen	Abzw. Fischerstr. bis Elbebrücke	S 1
46	Fischerdörfchen	Elbstraße bis Elbmauer	S 0
47	Fischerstraße	gesamte Länge	S 2
48	Fleischmarkt	gesamte Länge	S 2
49	Fasanenweg	gesamte Länge, ohne Stichweg zur Mittelschule OS Nord - West	S 1
50	Finkenweg	gesamte Länge	S 1
51	Frau.-Naumann-Straße	gesamte Länge	S 1
52	Forstweg	gesamte Länge	S 0
53	Gartenstraße	gesamte Länge	S 0
54	Goethestraße	gesamte Länge	S 0
55	Güterbahnhofstraße	Güterbahnhof bis Welsauer Weg	S 1
56	Güterbahnhofstraße	Domnitzscher Str. bis Güterbahnhofstr. 12 a	S 0
57	Georgenstraße	gesamte Länge	S 0
58	Grüner Weg	gesamte Länge	S 0
59	Gewerbering	gesamte Länge	S 1
60	Große Webergasse	gesamte Länge	S 0
61	Harnackring	gesamte Länge	S 0
62	Heinrich-Zille-Straße	gesamte Länge	S 0
63	Hallesche Straße	gesamte Länge, ohne Stichwege	S 1
64	Holzweißigstraße	gesamte Länge	S 1
65	Hafenstraße	Einmündung B87 bis Elbstraße	S 1
66	Hafenstraße	Abzw. Elbstraße bis Loßwiger Weg	S 0
67	Havelweg	gesamte Länge	S 0
68	Illerweg	gesamte Länge	S 0
69	Isarweg	gesamte Länge	S 0
70	Innweg	gesamte Länge	S 0
71	Jahnstraße	gesamte Länge	S 1
72	Karl - Marx - Platz	gesamte Länge	S 1
73	Kleine Feldstraße	gesamte Länge	S 1
74	Kleine Wallstraße	gesamte Länge	S 1
75	Kleine Webergasse	gesamte Länge	S 0
76	Koboldgasse	gesamte Länge	S 0
77	Kreuzgasse	gesamte Länge	S 0
78	Kurstraße	gesamte Länge	S 2
79	Katharinenstraße	gesamte Länge	S 0
80	Kiebitzweg	gesamte Länge	S 1
81	Kohlmeisenweg	gesamte Länge	S 1
82	Ludwig-Feuerbach-Straße	gesamte Länge	S 1
83	Lassallestraße	gesamte Länge	S 0
84	Laubenweg	gesamte Länge	S 0
85	Leipziger Straße	gesamte Länge	S 2
86	Leipziger Wall	gesamte Länge	S 1

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt	Reinigungs- klasse
87	Lorenzstraße	gesamte Länge	S 0
88	Loßwiger Weg	gesamte Länge	S 0
89	Lerchenweg	gesamte Länge	S 1
90	Lechweg	gesamte Länge	S 0
91	Lindenplatz	gesamte Länge	S 0
92	Libellenweg	gesamte Länge	S 0
93	Langreichenbacher Str.	gesamte Länge	S 0
94	Martin-Luther-Ring	gesamte Länge	S 1
95	Markt	gesamte Länge	S 2
96	Mahlaweg	gesamte Länge	S 0
97	Nachtweideweg	gesamte Länge	S 1
98	Naundorfer Straße	gesamte Länge	S 1
99	Nordring	gesamte Länge	S 1
100	Neuer Weg	gesamte Länge	S 0
101	Neustraße	gesamte Länge	S 0
102	Nonnenstraße	gesamte Länge	S 1
103	Nordstraße	gesamte Länge	S 1
104	Oberhafentor	gesamte Länge	S 0
105	Platz der Freundschaft (Straße)	gesamte Länge	S 1
106	Prager Straße	zw. Dr.-Külz-Ufer und Naundorfer Straße	S 1
107	Prager Straße	Rest	S 0
108	Pretzcher Straße	gesamte Länge	S 0
109	Pestalozziweg	Abzw. Elbstraße bis Schlachthofstraße	S 1
110	Pestalozziweg	Abzw. Schlachthofstraße bis Glacis	S 0
111	Puschkinstraße	gesamte Länge	S 1
112	Pfarrstraße	gesamte Länge	S 1
113	Pablo-Neruda-Ring	gesamte Länge	S 0
114	Promenade	Oberer Weg zwischen Erzenstraße und Straße der Jugend	S 1
115	Promenade	Rest	S 0
116	Posthornweg	gesamte Länge	S 1
117	Planstraße 8 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
118	Planstraße 9 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
119	Planstraße 10 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
120	Querstraße	gesamte Länge	S 0
121	Röhrweg (alt)	gesamte Länge	S 0
122	Röhrweg (neu)	gesamte Länge	S 1
123	Ringstraße	gesamte Länge	S 0
124	Ritterstraße	gesamte Länge	S 1
125	Rosa-Luxemburg-Platz	untere Straße	S 1
126	Rosa-Luxemburg-Platz	obere Straße (zwischen Fritz-Reuter-Str. und Bäckerstraße)	S 1
127	Rosa-Luxemburg-Platz	verlängerte Bäckerstraße	S 2
128	Repitzer Weg	Abzw. Wolffersdorffstraße bis Ortsausgang Torgau	S 1
	Repitzer Weg GG / Solarstraße	Fahrbahn	S 1
	Repitzer Weg GG / Solarstraße	Fußwege	S 1
129	Rapitzweg	gesamte Länge	S 1
130	Rudolf-Breitscheid-Straße	gesamte Länge	S 1
131	Schmiedeberger Straße	gesamte Länge	S 0
132	Süptitzer Weg	Abzw. Eilenburger Straße bis Naundorfer Straße	S 1
133	Süptitzer Weg	Rest	S 0
134	Schlachthofstraße	gesamte Länge	S 1
135	Straße des Friedens	Naundorfer Straße bis Strandbadweg	S 1
136	Straße des Friedens	Haus Nr. 26 – 12	S 1
137	Straße des Friedens	Abzw. Eilenburger Straße v. B 87 bis Röhrweg (bis Netto)	S 1
138	Straße des Friedens	Von Abzw. B 87 bis Str. d. Friedens Nr. 8	S 1
139	Straße des Friedens	Rest	S 0
140	Straße der Jugend	gesamte Länge	S 1
141	Schlossstraße	Markt bis Wintergrüne	S 1
142	Schlossstraße	Rest	S 0
143	Spitalstraße	gesamte Länge	S 1

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt	Reinigungs-klasse
144	Scheffelstraße	gesamte Länge	S 2
145	Spielplatzweg	gesamte Länge	S 1
146	Sportplatzweg	gesamte Länge	S 0
147	Strandbadweg	Straße des Friedens Nr. 26 bis Röhrweg Nr. 49	S 1
148	Strandbadweg	Röhrweg Nr. 49 bis Turnierplatzweg	S 0
149	Schulweg	gesamte Länge	S 1
150	Sindelfinger Straße	gesamte Länge	S 1
151	Steinweg	gesamte Länge	S 1
152	Schildauer Straße	gesamte Länge	S 0
153	Südring	gesamte Länge	S 1
154	Thomas-Müntzer-Straße	Abzw. Röhrweg bis Grüner Weg	S 1
155	Thomas-Müntzer-Straße	Abzw. Grüner Weg bis Turnierplatzweg	S 0
156	Turnierplatz	gesamte Länge	S 0
157	Teichweg	gesamte Länge	S 0
158	Uferweg	gesamte Länge	S 0
159	Unruhstraße	gesamte Länge	S 0
160	Unter den Linden	gesamte Länge	S 1
161	Vorstädter Gärten	gesamte Länge	S 0
162	Welsauer Weg	gesamte Länge	S 1
163	Warschauer Straße	gesamte Länge	S 1
164	Waldstraße	gesamte Länge	S 0
165	Wolffersdorffstraße	gesamte Länge	S 1
166	Wittenberger Straße	gesamte Länge	S 1
167	Wintergrüne	gesamte Länge	S 1
168	Ziegeleiweg	Abzw. Dahlemer Straße bis Fischeraue	S 1
169	Ziegeleiweg	Rest	S 0
170	Zinnaer Straße	B 183 von Zinnaer Kreuzung bis OS Nord- West	S 1
171	Zinnaer Straße (kommunale Parallelstraße)	Fritz-Schmenkel-Straße bis OS Nord-West	S 1
172	Zum Großen Teich	gesamte Länge	S 0

Alle Straße in den Torgauer Ortsteilen einschl. Werdau und Repitz sowie alle nichtaufgeführten Straßen liegen in der Reinigungsklasse S 0.

Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Torgau

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (Sächs-GVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Torgau (nachfolgend Stadt Torgau) am 28. Januar 2026 (Beschluss 8-149/2026), veröffentlicht in der Torgauer Stadtzeitung am 28.02.2026) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Reinigungsklassen und Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenschildner
- § 5 Festsetzung, Fälligkeit und Änderungen
- § 6 Gebührenermäßigung und Erlass
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Torgau erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung Gebühren.
- (2) Die öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung werden gemäß der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Großen Kreisstadt Torgau (Straßenreinigungssatzung)“ gereinigt.
- (3) ¹Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Torgau. ²Der durch die Stadt Torgau getragene Kostenanteil entspricht 25 %.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Maßstab für die Gebührenbemessung ist die Frontmeterlänge des Grundstücks entlang der gereinigten Straße in Abhängigkeit von der hinter den der unter § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung zu entnehmenden Reinigungsklassen stehenden Reinigungsintervallen. ²Die Bemessung erfolgt in vollen Metern, wobei Bruchteile bis einschließlich 0,5 m ab- und über 0,5 m aufgerundet werden.
- (2) Als Frontmeterlänge gilt:
 - 1) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, entspricht die maßgebliche Länge dem Abschnitt der Grundstücksgrenze, der entlang der betreffenden Straße verläuft.
 - 2) ¹Bei hintereinanderliegenden Grundstücken wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die an der Hauptverkehrsstraße liegt und wird durch die Anzahl der dahinterliegenden Grundstücke geteilt. ²Die Nutzung der Hauptverkehrsstraße muss dabei über einen privaten Weg erfolgen.
- (3) ¹Liegt ein Grundstück an mehreren gereinigten Straßen, so werden die anliegenden Fronten addiert, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung über diese Straßen erfolgen kann. ²Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

§ 3 Reinigungsklassen und Gebührensätze

- (1) Die Stadt Torgau teilt die Straßen gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung in Reinigungsklassen ein.
- (2) Die jährliche Gebühr pro Meter Frontlänge beträgt:

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Jahr
S 0	0,00 EUR/m
S 1	4,29 EUR/m
S 2	8,58 EUR/m
- (3) Die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung, dem Straßenverzeichnis.
- (4) Sollten bei einem Grundstück, welches von mehreren Seiten erschlossen ist, unterschiedliche Reinigungsklassen zur Anwendung kommen, so werden Teilbeträge ermittelt zu einem Gesamtgebührensatz addiert.

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist, wer nach Maßgabe des § 4 der Straßenreinigungssatzung Anlieger bzw. Eigentümer eines Hinter- oder Teilhinterliegergrundstücks ist. ²Die Gebührenpflicht besteht auch für Erbbauberechtigte, Wohn

ungseigentümergeinschaften oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte, soweit diese anstelle der Anlieger zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt sind.

- (2) Sofern eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) handelt, so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührenschuldner festgesetzt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (4) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Straßenreinigung endet. ²Bei einem Wechsel des Eigentümers bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. ³Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag ins Grundbuch. ⁴Wird der Übergang nicht angezeigt, haftet neben dem neuen Gebührenschuldner der vorherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Änderungen

- (1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. ³Bei Anschluss eines Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monat für den Zeitraum des restlichen Kalenderjahres.
- (2) ¹Die Jahresgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, z. B. durch Eigentümerwechsel, Neubemessung der Frontlänge, Änderung der Reinigungsklasse, erfolgt eine Neufestsetzung durch Änderungsbescheid mit Wirkung ab dem Folgemonat. ³Die Stadt Torgau kann die Jahresgebühr für Folgejahre festsetzen. ⁴Ändern sich die Gebührensätze, so ist die Festsetzung der Jahresgebühr zu ändern. ⁵Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (3) ¹Die Stadt Torgau kann bestimmen, dass Kleinbeträge, wie folgt fällig werden:
 - 1) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zwanzig Euro nicht übersteigt;
 - 2) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) ¹Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Abs. 2 S. 5 am 1. Juli des in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ³Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihr Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zu 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 6

Gebührenermäßigung und Erlass

- (1) Die Stadt Torgau kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Erhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) ¹Sofern die Straßenreinigung vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Das Gleiche gilt auch bei Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder durch sonstiges Verhalten Dritter. ³Eine verstärkte, über das den Reinigungsklassen zu entnehmende Reinigungsniveau, Reinigung wird nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte auf Verlangen schriftlich zu erteilen, um Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen zu gewährleisten.
- (2) Änderungen der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder Adressänderungen sind innerhalb eines Monat schriftlich der Stadt Torgau gegenüber anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-KAG i. V. m. mit dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen in § 7 dieser Satzung näher bezeichneten Auskunftspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 Sächs-KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Torgau, den 29.1.26


Henrik Simon
Oberbürgermeister

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Torgau (Gehölzschutzsatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schutzgegenstand
- § 4 Grundsätze zum Schutz und zur Pflege
- § 5 Zulässige Handlungen
- § 6 Verbotene Handlungen
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Gehölzschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- § 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung
- § 10 Haftung für Rechtsnachfolger
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Schutzzweck

- (1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Interesse, Gehölze als wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft im Gebiet der Stadt Torgau besonders zu schützen, zu pflegen und – wo erforderlich – wiederherzustellen.
- (2) Der Schutzzweck umfasst insbesondere:
 - 1) die Sicherung, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - 2) die Gestaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie der innerörtlichen Durchgrünung,
 - 3) die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier, Vegetation und Baumbestand,
 - 4) die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie artenreicher Gehölzbestände,

- 5) die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des innerörtlichen Kleinklimas, einschließlich der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Staubbinding, Temperaturminderung und Eindämmung von Windeffekten,
- 6) die Schaffung, Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von Biotopverbundsystemen und
- 7) die Erhaltung von Zonen für Ruhe, Erholung und gesundheitsfördernde Aufenthaltsqualität.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Torgau.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Gehölzen
 - 1) auf Deichen, Deichschutzbereichen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken,
 - 2) im Wald nach § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG),
 - 3) in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 - 4) in Baumschulen und Gärtnereien, bei denen die Gehölze gewerblichen Zwecken dienen,
 - 5) die den Schutzvorschriften anderer Gesetze unterliegen, wie z. B. Natur- oder Denkmalschutzobjekte.
 - 6) Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 1,0 m, gemessen in einer Stammhöhe von 1,0.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind
 - 1) alle Laub- und Nadelgehölze, ausgenommen Gehölze der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste), mit einem Stammumfang ab 1,0 m gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - 2) Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
 - 3) strauchartig wachsende Gehölze von mindestens 3,0 m Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 0,4 m Stammumfang über dem Erdboden,
 - 4) Rank-/Klettergehölze mit mindestens einem Trieb am 0,4 m Stammumfang über dem Erdboden,
 - 5) freiwachsende Hecken ab einer Länge von 5,0 m,
 - 6) unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang bzw. Höhe, Breite und Länge sämtliche Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzung, angelegt wurden,
 - 7) sämtliche Gehölze unabhängig vom Stammumfang, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten oder zu pflanzen sind,
- (2) ¹Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 1 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. ²Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 - 1) Die Flächen unterhalb der Baumkrone zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten bei Bäumen mit säulenförmiger bzw. pyramidalen Krone.
 - 2) Die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten bei den übrigen Bäumen.
 - 3) Die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten bei Sträuchern.
 - 4) Die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,0 m nach allen Seiten bei Hecken.

§ 4

Grundsätze zum Schutz und zur Pflege

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die geschützten Gehölze artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und ihre Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen fachtechnischen Regelwerke, insbesondere die
 - 1) DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen),
 - 2) ZTV-Baumpflanzung (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflanzung) und die
 - 3) RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4)
 einzuhalten.
- (3) Bei Beweidung von Flächen sind geschützte Gehölze durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Auskoppelung, vor Schäden durch Verbiss, Scheuern oder Tritt zu schützen.
- (4) ¹Die Stadt Torgau kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken gegenüber bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der geschützten Gehölze nach Maßgabe des Schutzzwecks dieser Satzung anordnen. ²Dies gilt auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- (5) Die Stadt Torgau kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Stadt Torgau oder von ihr beauftragten Dritten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unbeschadet der weiteren Vorschriften dieser Satzung sind alle ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen an geschützten Gehölzen zulässig, soweit Sie dem Schutzzweck dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.
- (2) ¹Unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen mit erheblichem Wert dienen, sind zulässig. ²Die unmittelbare Gefahr ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Torgau gegenüber unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. ⁴Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 6

Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze ohne Ausnahmegenehmigung

- 1) zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
- 2) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer wesentlichen Veränderung des Aufbaus führen, sodass in der Folge das natürliche Erscheinungsbild verändert bzw. beeinträchtigt wird oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinflusst,
- 3) zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich nach § 3 Abs. 2, den Stamm oder die Krone zu stören durch
 - a. das Befahren mit Fahrzeugen oder Anhängern einschließlich des Parkens und des Abstellens,
 - b. das Lagern von Baumaterialien, Arbeitsgeräten,
 - c. das Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wasserge-

- bundenen Deckend oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien,
- d. das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
- e. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- f. das Freisetzen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, insbesondere von Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und ähnlichen Stoffen,
- g. das Anbringen von Werbematerial wie Plakate, Schilder oder Hinweistafeln, Kabeln, Leitungen oder Beleuchtungselemente oder
- h. das Anbringen von Befestigungselementen oder Verankerungen für z. B. Weidezäune.

§ 7 Ausnahmen

- (1) ¹Die Stadt Torgau entscheidet auf Antrag über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 6. ²Der Antrag ist schriftlich einzureichen. ³Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten haben das als Anlage 1 zu dieser Satzung oder auf <https://www.torgau.eu/rathaus-politik/rathaus/formulare-und-online-dienste> zur Verfügung gestellte Antragsformular zu benutzen und die erforderlichen Anlagen und Nachweise beizufügen. ⁴Die Vorlage weiterer Unterlagen behält sich die Stadt Torgau vor.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn
 - 1) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, geschützte Gehölze nach § 3 zu entfernen, zu beeinträchtigen oder zu verändern,
 - 2) von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Ursachen dieser Gefahren nicht ohne unzumutbarem Aufwand zu beseitigen sind,
 - 3) die Beseitigung der geschützten Gehölze im öffentlichen Interesse notwendig wird, insb. durch die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder
 - 4) geschützte Gehölze krank sind und die Erhaltung nicht aufgrund des öffentlichen Interesses geboten bzw. mit zumutbarem Aufwand möglich ist oder andere, wertvollere Gehölze wesentlich beeinträchtigen.
- (3) ¹Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die beantragte Maßnahme dem Schutzzweck dieser Satzung nur unwesentlich zuwiderläuft und die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. ²Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§ 8 Gehölzschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) ¹Wird ein Bauvorhaben beantragt oder angezeigt, bei dem geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder in ihrer natürlichen Wuchsform nicht nur unwesentlich verändert werden sollen, ist ein gesonderter Antrag nach § 7 zu stellen. ²Anderenfalls ist dem Antrag auf Baugenehmigung oder Vorbescheid eine Erklärung beizufügen, dass sich auf dem maßgeblichen Grundstück keine geschützten Gehölze befinden bzw. keine Beeinträchtigung nach S. 1 vorgesehen ist.
- (2) ¹Anträge nach Abs. 1 sind bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde – Stadt Torgau, Referat Bauordnung – zusammen mit dem Bauantrag einzureichen. ²Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag unmittelbar über das Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Torgau zu stellen.

- (3) ¹Die Regelungen des § 7 Abs. 1 S. 3 und 4 sind hierbei zu berücksichtigen. ²Auf die Einhaltung der Regelung des § 4 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichzahlung

- (1) ¹Wird die Beseitigung, Beschädigung oder jedwede sonstige Beeinträchtigung eines geschützten Gehölzes
 - 1) entgegen den Verboten nach § 6,
 - 2) auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 oder
 - 3) entsprechend § 5 Abs. 2 vorgenommen,
 so ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. ²Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verursacher eine angemessene Ersatzpflanzung auf eigene Kosten vorzunehmen oder – sofern dieses ganz oder teilweise unmöglich ist, eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) ¹Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem von der Veränderung des geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. ²Sofern dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, kann die Stadt Torgau im Einzelfall Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen geeigneten Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zulassen oder festlegen.
- (3) ¹Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung, insbesondere Anzahl, Art, Größe, Standort und Zeitpunkt, legt die Stadt Torgau im pflichtgemäßen Ermessen unter Zuhilfenahme der Richtwerttabelle in Anlage 2 zu dieser Satzung fest. ²In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (4) ¹Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. ²Über die Erfüllung der Ersatzpflanzung haben die Verursacher die Stadt Torgau innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. ³Die Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die gepflanzten Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung angewachsen sind und einen guten sowie vitalen Zustand aufweisen. ⁴Der Verpflichtete hat insoweit unaufgefordert einen Nachweis zu bringen. ⁵Die Ersatzpflanzung ist zu wiederholen, soweit der Nachweis nicht gelingt.
- (5) ¹Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichzahlung zu leisten. ²Die Höhe der Ausgleichzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten einer ortsüblichen Ersatzpflanzung einschließlich einer dreijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. ³Die Zahlung ist an die Stadt Torgau zu leisten und wird zweckgebunden für Ersatzmaßnahmen im Bereich des Gehölzschutzes verwendet.
- (6) Muss ein geschütztes Gehölz innerhalb von drei Jahren nach einem Eingriff aufgrund von Vitalitätsverlust oder Folgeschäden entfernt werden, kann die Stadt Torgau eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung anordnen, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit der vorherigen Handlung besteht.
- (7) Die Anwendung von § 11 bleibt unberührt.

§ 10 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus §§ 4, 7, 8 und 9 haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) geschützte Gehölze, einschließlich der Wurzelbereiche, entgegen der Verbote nach § 6 und ohne Ausnahmege-
nehmigung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt, nutzt
oder ihren natürlichen Aufbau nicht nur unwesentlich
verändert,
 - 2) Anordnungen nach § 4 Abs. 4 S. 1 nicht bzw. nicht
fristgerecht durchführt oder durchführen lässt,
 - 3) Anordnungen nach § 4 Abs. 5 nicht duldet,
 - 4) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 S. 3 nicht nach-
kommt,
 - 5) Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 4 nicht bzw. nicht
fristgerecht erfüllt,
 - 6) die erforderlichen und notwendigen Anträge nach § 8
nicht stellt oder
 - 7) den Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen aus § 9 nicht
nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe
von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von § 9 bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Be-
kanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 21. Sep-
tember 2011 außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Antragsformular zur
Ausnahmege- (§ 7 Abs. 1)
Anlage 2 Richtwerttabelle (§ 9 Abs. 3)

Torgau, den 18.12.2025

H. Simon
Henrik Simon
Oberbürgermeister



Den Originalantrag finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://www.torgau.eu/rathaus-politik/stadtrecht/satzungen-und-verordnungen>

Anlage 1

Antrag auf Maßnahmen am Gehölzbestand/Baumfällung

(Rechtsgrundlage ist die Gehölzschutzsatzung der Stadt Torgau)

Amt/SG: Hoch- und Tiefbauamt

Bearbeiter/in: SB Freianlagen
Telefon: 03421-748450
E-Mail: freianlagen@torgau.de

Antragsteller/in:

Name, Vorname _____

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____

Telefon _____ E-Mail _____

Antragsgrundstück (Handskizze oder Lageplan, evtl. Fotos beifügen)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort _____

ggf. Flurstück, Gemarkung _____

Das Antragsgrundstück ist ☐ bebaut ☐ unbebaut

Beantragte Bäume/Gehölze (Handskizze oder Lageplan, und Fotos beifügen)

Anzahl	Art/Bezeichnung	Art der Maßnahme (Fällung, Einkürzung, Rückschnitt)	Stammumfang in cm (gemessen in 1 m Höhe)

Begründung der beantragten Maßnahme

Hinweis: Die reguläre Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Wochen. Die entsprechenden Arbeiten an den beantragten Bäumen dürfen erst vorgenommen werden, wenn Ihnen die notwendige Genehmigung vorliegt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Antragsteller/in: _____

Bitte fügen Sie dem Antrag Fotos des betreffenden Baumes/Gehölzes sowie der unmittelbaren Umgebung bei. Achten Sie darauf, dass die Bilder klar und gut belichtet sind, um eine vollständige Beurteilung zu ermöglichen. Folgende Fotos sollten enthalten sein:

- Ein Gesamtbild des Baumes, das seine Größe und Lage im Gelände zeigt.
- Detailaufnahmen von eventuellen Schäden am Baum (z.B. Krankheitszeichen, Brüche oder Schädlingsbefall)
- Fotos, die die Umgebung des Baumes zeigen, um die Auswirkungen auf benachbarte Pflanzen oder Strukturen zu verdeutlichen.

Stellen Sie sicher, dass die Fotos nicht älter als 6 Monate sind und dass sie den Baum aus verschiedenen Blickwinkeln zeigen.

Anlage 2

Richtwerttabelle (§ 9 Abs. 3)

Bestimmende Faktoren des Baumes bei Beseitigung		Anzahl der Ersatzpflanzungen
Alter	Stammumfang in m	
bis ca. 50 Jahre	ab 1,0	bis zu 5
bis ca. 50 Jahre	ab 1,2	bis zu 6
bis ca. 75 Jahre	ab 1,0	bis zu 6
bis ca. 75 Jahre	ab 1,2	bis zu 7
bis ca. 75 Jahre	ab 1,5	bis zu 8
ab ca. 75 Jahren	ab 1,0	bis zu 9
ab ca. 75 Jahren	ab 1,5	bis zu 10

Hinweis

Zur Realisierung der Ersatzpflanzungen sind in der Regel folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Hochstamm Stammumfang 16-18 cm, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung

Als Ersatzpflanzung nicht zugelassen sind Pflanzenarten, die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) als „Invasive Art“ eingestuft sind.

Verordnung der Stadt Torgau über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz-SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Dezember 2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Altstadt Torgau.

§ 2

Gegenstand

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen

am Sonntag, den 01.03.2026 zu „Torgau blüht auf“,
am Sonntag, den 04.10.2026 zum Stadtfest „Torgau leuchtet“,
am Sonntag, den 06.12.2026 zum „Weihnachtsmarkt“,
am Sonntag, den 13.12.2026 zum „Weihnachtsmarkt“,
jeweils in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Ziff. 1 SächsLadÖffG.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 29.01.2026

H. Simon
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Torgau bietet derzeit zwei Grundstücke zum Verkauf an. Ein Grundstück befindet sich im Ortsteil Graditz, das zweite im Ortsteil Staupitz. Nähere Informationen zu den Grundstücken sowie zu den Verkaufsmodalitäten und zum Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage der Stadt Torgau unter folgendem Link: <https://www.torgau.eu/stadt-geschichte/bauen-wohnen/grundstuecksangebote>

Bekanntmachung über die Durchführung der Nachschätzung

Auf Grundlage des § 11 des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz, BodSchätzG vom 20. Dezember 2007) führt das Finanzamt Eilenburg in der Gemeinde Torgau eine Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen durch.

Die Nachschätzung betrifft folgende Gemarkungen und Fluren:

- Gemarkung Torgau, Flur 4
- Gemarkung Torgau, Flur 5
- Gemarkung Torgau, Flur 40
- Gemarkung Loßwig, Flur 5
- Gemarkung Weißnig, Flur 1

Zeitraum der Durchführung: **01.02.2026 - 30.11.2026**

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Aufgrabungen zu dulden. Diese Duldung gilt für die Vermessungsarbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenschätzung notwendig sind, und für die Schätzungsarbeiten selbst. Wir bitten alle betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis und Unterstützung.

Referat Liegenschaften

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Torgau für das Haushaltsjahr 2026 bekannt gemacht.

Der bestätigte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt vom 02.03.2026 bis 08.03.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme durch jedermann aus. Die Auslegung erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Stadt Torgau unter www.torgau.eu.

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Torgau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	48.177.826,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	53.553.565,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-5.375.739,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	16.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	6.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-5.369.739,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 2.958.625,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -2.411.114,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 43.351.983,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 45.665.001,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -2.313.018,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.580.754,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6.807.494,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.226.740,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -3.539.758,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 700.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.663.891,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -463.891,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -5.766.377,00 EUR

festgesetzt

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 700.000,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 9.100.000,00 EUR festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
Gewerbsteuer auf

... v. H*
... v. H*
... v. H*

(*) Die Hebesätze werden mit gesonderter Hebesatzsatzung festgesetzt.

§6

Gernäß der Vereinbarung mit der Gemeinde Dreiheide zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) wurde im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2026 eine Umlage in Höhe von 350.015,99 EUR veranschlagt.

Große Kreisstadt Torgau, den 26.02.2026

H. Simon

Henrik Simon
Oberbürgermeister der Stadt Torgau



(Siegel)

Nichtamtlicher Teil

Verschiebung der Samstagsöffnung

Wegen der Osterfeiertage öffnet das **Bürgerbüro** im April nicht wie geplant am Samstag, dem 4. April, seine Türen, sondern erst eine Woche später, am Samstag, dem 11. April. Wir bitten um Beachtung und danken für das Verständnis!

Robert Stadlober in der Kulturbastion

„Wenn wir einmal nicht grausam sind, dann glauben wir gleich, wir seien gut.“ Eine Reise durch die Zeit mit Kurt Tucholsky - Gesungen, gesprochen und gespielt von Robert Stadlober

Wir hören Robert Stadlober sagen: Ich hab ja ziemlich viele Fragen an die Gegenwart im Moment, aber die Gegenwart antwortet recht verwirrend. Darum hab ich in die Vergangenheit gefragt, ganz konkret Kurt Tucholsky. Und siehe da, er hat Antworten. Einige Antworten waren sogar so zwingend für mich, ich habe Lieder daraus gemacht. Und um mit euch allen ins Gespräch zu kommen, stell ich das Ganze an verschiedensten Orten vor. Vielleicht finden wir ja gemeinsam noch mehr Antworten. Oder Fragen.

Termin: Samstag, 28. März 2026

Einlass: 19 Uhr/ Beginn: 20 Uhr

Entdeckerwochenende Dresden Elbland 2026: Torgau ist erstmals dabei

Am 11. und 12. April lädt das Entdeckerwochenende Sie ein, Ihre Heimat neu zu erleben. Acht abwechslungsreiche Erlebnismöglichkeiten mit Führungen zu exklusiven Sonderpreisen machen Lust darauf, die Region wie im Urlaub zu erleben. Für Familien, Paare und Entdecker jeden Alters ist etwas dabei.

Das vollständige Programm finden Sie unter

www.visit-dresden-elbland.de/entdeckerwochenende

Gänsehaut lügt nicht.

LIVE ERLEBEN

ticketgalerie.de

Haus der Presse, Elbstr. 3, Torgau

Burgen und Schlösser in Sachsen: Bestand, Geschichte, Probleme

Einen kursorischen Überblick über den reichen Bestand an Burgen, Schlössern und Herrenhäusern im Freistaat Sachsen und einigen benachbarten Gebieten, die früher zum Kurfürstentum Sachsen gehörten, bietet dieser Vortrag am 18. März um 19 Uhr im Rathaus. Anhand ausgewählter Bauten wird der äußerst sachkundige Referent Dr. Steffen Delang auf geschichtlich bemerkenswerte Entwicklungen und stilistische sowie typologische Besonderheiten eingehen. In den Blick kommen sowohl die großen, zumeist in Landesbesitz befindlichen Anlagen wie auch Objekte in kommunalem oder privatem Eigentum. Schließlich sollen die komplexen Fragen einer angemessenen und denkmalgerechten Nutzung erörtert werden. Dabei muss auch auf die Erfordernisse und Chancen der oft aufwändigen Erhaltung der Objekte eingegangen werden, aber auch deren zumeist schmerzlichen Grenzen aufgezeigt werden.

Dr. Steffen Delang war seit 1990 Referatsleiter des Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich Leipzig und damit auch für Torgau zuständig. Dabei hat er sich für die Stadt Torgau und für Schloss Hartenfels große Verdienste erworben. Er ist Ehrenmitglied des Torgauer Geschichtsvereins und lebt im Ruhestand in Meißen.

Der Vortrag ist öffentlich, alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Dr. Jürgen Herzog

Kampfsportler laden zum Tag der offenen Tür

Die Abteilung Budokai des SSV 1952 Torgau e.V. lädt am 18. April 2026 alle Interessierten des Kampf- und Kraftsports zum „Tag der offenen Tür“ ein. In der Südring-Turnhalle erwarten die Besucher Vorführungen der asiatischen Kampfsportarten. Den Anfang macht die Sektion Sambo, danach folgen Jiu-Jitsu und die neu gegründete Gruppe Taekwondo. Nach einer kurzen Pause, um sich mit Trainern der Abteilung auszutauschen oder einen Snack einzunehmen, gehen die Darbietungen mit

den Sektionen Karate/Tai-Chi, Aikido und Judo weiter. Die Kraftsportler öffnen ihre Räumlichkeiten zur Besichtigung und zum Ausprobieren.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt und die Kleinsten dürfen gern die Hüpfburg im Gelände ausprobieren. Die Vorführungen beginnen 10 Uhr und werden pro Sektion 15-20 Minuten betragen. Als zweitgrößte Abteilung des SSV Torgau mit sieben Kampfsportarten und einer Kraftsportgruppe umfasst die Mitgliederzahl rund 160 Sportler und Sportlerinnen, der größte Teil sind Kinder und Jugendliche.

Tag der offenen Tür im Kulturhaus

„Torgau blüht auf“ und das Kulturhaus öffnet seine Türen und begrüßt seine Gäste jeweils ab 11 Uhr. Wir heißen Sie herzlich willkommen. Lassen Sie sich bei uns von einer Tasse Kaffee und selbst gebackenen Kuchen verwöhnen oder von frisch gegrillten Bratwürsten. Bei der Bewirtung werden uns Abiturienten des Beruflichen Schulzentrums (BSZ) unterstützen und weitere Erfahrungen sammeln.

Die Kultur kommt natürlich nicht zu kurz. Wir eröffnen im „Kleinen Saal“ die Talentebühne. Der Kinderchor eins und zwei aus Berlin-Friedrichshain unter der Leitung von Frau Hosemann, die als Solistin schon bei der Torgauer Sängerkademie in Torgau zu Gast war, weilt an diesem Wochenende in Torgau und feilt am Programm. Kostproben aus diesem werden an beiden Tagen am Nachmittag präsentiert. Für Kinder gibt es eine Basteilecke.

Unter dem Motto „Immer das Ohr am Gast“ möchten wir mit unseren Gästen eine Umfrage über unser Kulturprogramm machen. Für die Teilnahme werden wir unter allen abgegebenen Fragebögen jeweils zwei Freikarten für folgende Veranstaltungen verlosen:

- + **7.3.2026** Lesung mit Cheryl Shepard, bekannt aus der MDR-Serie „In aller Freundschaft“
- + **8.3.2026** Klassikgenuss mit dem Duo Torbellino – Solisten des Leipziger Symphonieorchesters
- + **21.3.2026** Lesung mit Carmen-Maja Antoni und Jürgen R. Naumann

Vereine und Verbände

2. CCT-Pokal in Neiden trotz Eis und Schnee

Am Sonntag, dem 1. Februar, fand in Neiden der zweite CCT-Pokal statt. Für den Cycle Club Torgau vom SSV 1952 Torgau e.V. war es zugleich das erste offizielle Lizenzrennen, das der Verein selbst ausrichtete. Trotz winterlicher Bedingungen mit Eis und Schnee entwickelte sich die Veranstaltung zu einem vollen Erfolg.

Insgesamt gingen 53 Fahrerinnen und Fahrer in zwölf verschiedenen Klassen an den Start. Die Strecke wurde bereits am Wochenende zuvor vorbereitet. Mit Unterstützung des MSC Pflückuff e.V. konnte der Aufbau ohne Zeitdruck erfolgen. Am Sonnabend fand ein freies Training statt. Besonders hervorzuheben ist der Einsatz des Winterdienstes von Süptitz-Transporte, der den Start- und Zielbereich freiräumte. Zusätzlich befreiten Vereinsmitglieder die komplette Strecke manuell vom Schnee, um einen sicheren Rennbetrieb zu gewährleisten.

Für die Versorgung der Teilnehmer und Besucher sorgte der MSC Pflückuff e.V. Ein sportlicher Höhepunkt war das stark besetzte Hauptrennen der Hobbyklasse mit 32 Startern, darunter 14 Fahrer des gastgebenden Vereins.

Besonders erfreulich aus Sicht des Vereins war der Erfolg des eigenen Nachwuchses: Jakob Harzer (U13) und Alfred Harzer (U15) konnten jeweils ihre Klassen gewinnen und sich den ersten Platz auf dem Podium sichern. Abteilungsleiter Marcel Uebe zeigte sich stolz auf die jungen Fahrer, die sich trotz der schwierigen Bedingungen durchsetzen konnten.

Der SSV Torgau 1952 e.V. - Abt. Rad - Cycle Club Torgau dankte allen Helfern, Unterstützern und Fotografen. Aufgrund der positiven Resonanz ist eine Neuauflage des CCT-Pokals im kommenden Jahr geplant.

Marcel Uebe



Sportler beim Übersteigen der Hürden.

Foto: René Schuller

Michael Rohn vom
Cycle Club Torgau gerade
bei der Abfahrt.

Foto: Alexander Klemm

Sportabzeichen 2026: Termine vormerken

Der SSV 1952 Torgau bietet auch in diesem Jahr Interessierten und Sportbegeisterten wieder an, das Deutsche Sportabzeichen zu erwerben.

Merken Sie sich dafür folgende Termine vor.

Schwimmleistungen/ Schwimmfähigkeit jeweils Sonntag im Aquavita:

26. April, 14. Juli und 13. September

(Die genauen Zeiten werden noch bekannt gegeben.)

Leichtathletische Disziplinen im Hafenstadion:

Mittwoch, 6. Mai von 16.30 bis 18 Uhr;

Freitag, 19. Juni von 18 bis 20.30 Uhr und

Freitag, 18. September von 18 bis 19.30 Uhr

Beginnen Sie bereits jetzt mit den Vorbereitungen. Einen Trainingsplan finden Sie hier:

<https://deutsches-sportabzeichen.de/materialien>

Nicht verpassen: Torgau blüht auf!

An diesem Wochenende, sprich vom 28. Februar bis 1. März 2026 lädt der Förderverein „Torgau blüht auf e. V.“ zur 7. Frühblüherausstellung mit Pflanzenmarkt ins historische Proviantmagazin ein. Jeweils von 10 bis 17 Uhr erwartet die Besucher ein farbenfrohes Frühlingserlebnis mit tausenden Blüten, rund 30 Ausstellern, Floristik, Kunsthandwerk, Kulinarik, Fachvorträgen sowie Musik, Tanz und Theater.

Parallel verwandelt sich die Torgauer Innenstadt unter dem Motto „Unsere Stadt blüht auf – für alle“ in eine lebendige Frühlingsmeile mit Mitmachaktionen, Straßenkunst und verkaufsoffenem Sonntag am 1. März.

Ort: Historisches Proviantmagazin Torgau

Eintritt: 5 € (Kinder frei)

Infos:

www.torgau-blueht-auf.de



Tschüss, Peter Nowack!

Abschied von einem Schulleiter mit Herz, Verstand und Humor

Inzwischen ist Peter Nowack seit gut vier Wochen im Ruhestand. Ende Januar wurde er offiziell und würdig als Schulleiter des Johann-Walter-Gymnasiums verabschiedet. Familie, aktuelle und ehemalige Kolleginnen und Kollegen hatten zu einer Feierstunde eingeladen, um den langjährigen und hochgeschätzten Schulleiter des Johann-Walter-Gymnasiums in Torgau zu ehren – und sie wurde zu einem Nachmittag voller Erinnerungen, Dankbarkeit und ehrlicher Emotionen.

In zahlreichen Redebeiträgen wurde der berufliche und persönliche Weg Peter Nowacks lebendig nachgezeichnet. Weggefährten und Freunde blickten zurück auf Stationen, die sein Leben und Wirken geprägt haben: auf seine Schulzeit an der Erweiterten Oberschule „Ernst Schneller“, den Dienst in der Nationalen Volksarmee, die Jahre als engagierter Lehrer, als stellvertretender Schulleiter, als Referent im Schulamt Leipzig und schließlich auf seine prägende Zeit als Leiter des Johann-Walter-Gymnasiums. Die Erzählungen waren mal nachdenklich, mal bewegend – und stets von Wertschätzung getragen. Typisch für Peter Nowack blieb dabei auch der Humor nicht außen vor. Mit sichtbarer Freude ergänzte er die Beiträge um eigene Anekdoten, korrigierte augenzwinkernd Fakten und unterbrach Redner gelegentlich – charmant, herzlich und ganz er selbst. Doch zwischen all dem Lächeln wurde auch deutlich, wie sehr ihn dieser Abschied bewegte. Erinnerungen rührten ihn zu Tränen, und manches Detail, an das sich Kolleginnen und Kollegen noch erinnerten, überraschte ihn spürbar.



Symbolisch für den Kapitän, der das Schiff verlässt, durfte Peter Nowack die Abschiedsfeier in einem Boot verfolgen.

Peter Nowack hatte sichtlich Freude an den zahlreichen Geschichten und Anekdoten, die die ehemaligen Kollegen so zu erzählen wussten.

Fotos: Stadt Torgau/E. Jack



Oberbürgermeister Henrik Simon verabschiedet den Jahrelangen Schulleiter Peter Nowack mit einem kleinen Geschenk.

Zum Abschluss richtete Peter Nowack persönliche Worte des Dankes an seine Familie, den Schulträger, das Schulamt, den Förderverein, die zahlreichen Partner der Schule, die Stadt Torgau und vor allem an sein Kollegium. Ohne deren Einsatz, Fleiß und Begeisterungsfähigkeit, betonte er, wäre vieles nicht möglich gewesen.

Die stehenden Ovationen und der minutenlange Applaus, der darauf folgte, waren ein eindrucksvolles Zeichen der Anerkennung. Sie bildeten den würdigen Schlusspunkt eines Nachmittags, der zeigte, wie sehr Peter Nowack das Johann-Walter-Gymnasium geprägt hat – fachlich, menschlich und mit einem feinen Sinn für Humor.

Ein Abschied, der Dankbarkeit sichtbar machte. Und ein Schulleiter, dessen Wirken bleiben wird.



Warum ist die Schlosskapelle welterbeverdächtig?

Seit Februar 2024 wird die Torgauer Schlosskapelle als Einzelantrag auf der deutschen Vorschlagsliste für das UNESCO Welterbe geführt. Derzeit läuft das sogenannte Vorabinschätzungsverfahren der UNESCO zum Welterbepotential der Torgauer Schlosskapelle. Um den entsprechenden Antrag dafür vorzubereiten, fand im Januar 2025 eine Tagung statt. Die Erkenntnisse daraus fließen in den Prozess ein. Lydia Klöppel koordiniert diesen Prozess für den Landkreis Nordsachsen und wird in den nächsten sechs Ausgaben der Torgauer Stadtzeitung erklären, warum die Torgauer Kapelle welterbeverdächtig ist.

Teil 1:

Die Torgauer Schlosskapelle ist die einzige Kirche, die Martin Luther selbst eingeweiht hat.

Luthers Einweihungspredigt war revolutionär und traditionsbildend zugleich. Mit seiner Predigt stellte der Reformator sinngemäß klar, dass es eben kein geweihtes Heiligtum braucht, um den Gottesdienst zu feiern, sondern nur einen Raum, in dem die Menschen sich zum Gespräch mit Gott versammeln. Dieser Gedanke wurde später in der Luther-Forschung als „Torgauer Formel“ bezeichnet und ist noch heute auf der ganzen Welt bekannt.

Die Einweihung fand am 5. Oktober 1544 statt, offenbar eilig anberaumt angesichts sich wohl bereits abzeichnenden Lebensabends des Reformators, der 1546 verstarb. Der Gottesdienst wurde auf Wunsch des Kurfürsten offenbar eilig anberaumt, bevor alle Bildwerke und Sitzgelegenheiten eingebracht werden konnten, um sich den Segen des Reformators für diesen Bau zu sichern. „In Torgau predigt Luther! Und Luther verleiht dieser Torgauer Kapelle eine Dignität, die in dieser Zeit nicht anders zu erhalten ist. Das ist der entscheidende Punkt“, sagte Prof.



Armin Kohnle von der Uni Leipzig in der Abschlussdiskussion der Tagung „Talking about the Torgau Castle Chapel“ im Jahr 2025 und bekräftigt damit sein Plädoyer für die welterbeverdächtige Bedeutung der Torgauer Schlosskapelle.

In der Tat scheint eben die Anerkennung Luthers – der den Torgauer Kirchenraum in einer Tischrede mit dem Tempel Salomo verglich – für ihren Ruhm wichtiger zu sein als das Datum der Einweihung. Lange galt die Torgauer Schlosskapelle als erster protestantischer Kirchenbau. Oftmals wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die Kapelle des Kurfürsten Ottheinrich von der Pfalz in Neuburg an der Donau etwas früher gebaut und später evangelisch gewidmet wurde. Seit einigen Jahren werden weitere Kirchen in protestantischen Gebieten genannt, die offenbar früher gebaut worden sind. Zuletzt waren das zum Beispiel die Pfarrkirche St. Joachim im böhmischen Joachimsthal (1534-37) und die Schlosskirche von Hohentübingen (um 1535).

Doch dazu mehr in der nächsten Folge...

Ihre Meinung für die Zukunft der Torgauer Altstadt

Stadt startet Bürgerumfrage und bittet um zahlreiche Teilnahme

Sehr geehrte Torgauerinnen und Torgauer, die Altstadt ist das Herz unserer Stadt – ein Ort zum Leben, Einkaufen, Arbeiten und Begegnen. Damit sie auch in Zukunft lebendig, attraktiv und lebenswert bleibt, erarbeitet die Stadt Torgau derzeit gemeinsam mit dem Stadtentwicklungsbüro DSK aus Leipzig ein Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo) für die Altstadt. Es dient der Neuaufnahme in die Städtebauförderung, um finanzielle Fördermittel von Bund und Land für die Aufwertung unseres Stadtzentrums zu erhalten. Dabei ist uns Ihre Meinung besonders wichtig und wir laden Sie herzlich ein, aktiv mitzuwirken.

Mit der kurzen Befragung möchten wir erfahren, wie Sie die Altstadt heute erleben, was Ihnen besonders am Herzen liegt und welche Wünsche oder Anregungen Sie für ihre zukünftige Entwicklung haben. Ihre Einschätzungen fließen direkt in das Städtebauliche Entwicklungskonzept ein und bilden eine wichtige Grundlage für künftige Planungen und Entscheidungen.

So können Sie teilnehmen:

■ **Analog:** Sie können einen Fragebogen an der Pforte des Rathauses erhalten. Rückgabe: Pforte des Rathauses oder an das Stadtplanungsamt, Markt 1, 04860 Torgau

■ **Digital:** Sie können den Fragebogen auch online ausfüllen.

Scannen Sie dazu den QR-Code oder nutzen Sie folgenden Link: <https://torgau.stadtentwicklung.live/>

Die Teilnahme dauert nur wenige Minuten und ist selbstverständlich anonym. Die Befragung läuft bis zum 31. März 2026.

Wie geht es danach weiter?

Die Ergebnisse der Befragung werden ausgewertet und im Rahmen des Tages der Städtebauförderung am 09. Mai 2026 öffentlich vorgestellt. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, die Ergebnisse einzusehen, mit Vertretern der Stadt ins Gespräch zu kommen und sich weiter aktiv in den Entwicklungsprozess einzubringen.

Wir danken Ihnen herzlich, dass Sie sich die Zeit nehmen und die Zukunft unserer Altstadt aktiv mitgestalten.



Weltmeister David Storl kommt nach Torgau

Zweite Auflage des Andreas-Garack-Crosslaufs am 14. März im Hafenstadion



Groß war das Teilnehmerfeld bei der Erstauflage des Andreas-Garack-Crosslaufes im vergangenen Jahr. Auch in diesem Jahr soll das so sein. Zudem wird der Verein sowohl für die Realisierung des Laufes als auch die Spendenaktion von zahlreichen Sponsoren unterstützt. Grafik: SSV 1952 Torgau

Der SSV 1952 Torgau lädt am Samstag, dem 14. März 2026, ab 10 Uhr zum 2. Andreas-Garack-Crosslauf in das Torgauer Hafenstadion ein. Der Crosslauf richtet sich an alle Altersklassen – von den Jüngsten bis zu den Erwachsenen – und verbindet sportlichen Wettkampf mit gemeinschaftlichem Engagement.

Ein besonderes Highlight in diesem Jahr ist die Teilnahme von Europa- und Weltmeister sowie Vize-Olympiasieger im Kugelstoßen, David Storl, der die Laufstrecke begleiten wird. Zudem betreut er vor Ort einen Informationsstand der Bundespolizei, an dem sich interessierte Bewerberinnen und Bewerber zum Thema Ausbildung informieren können.

Darüber hinaus hat der SSV 1952 Torgau eine Kooperation

mit der Elternhilfe krebskranker Kinder Leipzig e. V. initiiert. Ein Euro jeder Startgebühr wird an den Verein gespendet, zusätzliche Spenden sind am Veranstaltungstag ebenfalls möglich.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind herzlich eingeladen, ins Hafenstadion zu kommen und die Läuferinnen und Läufer – ob klein oder groß – kräftig anzufeuern.

Anmeldungen sind über die Vereinswebsite möglich, Nachmeldungen können am Veranstaltungstag vor Ort vorgenommen werden.

Weitere Informationen unter:

www.ssv1952-torgau.de/crosslauf

Marco Richter, SSV Torgau

Erste Förderaufrufe für LEADER-Vorhaben im Sächsischen Zweistromland-Ostelbien

Seit Februar können wieder Vorhaben im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER eingereicht werden. Die Frist zur Bewerbung endet am 13. April 2026, eventuelle Nachbesserungen sind bis zum 4. Mai möglich.

Antragsteller können Privatpersonen, Vereine, Kommunen, Kirchgemeinden oder Unternehmen sein.

Als Förderbudget (an Vorhabenträger auszahlende Zuschüsse) ist für folgende Handlungsfelder ausgeschrieben:

• Wirtschaft und Arbeit	100.000,00 €
• Tourismus und Naherholung	200.000,00 €
• Grundversorgung und Lebensqualität	260.000,00 €
• Bilden	150.000,00 €
• Natur und Umwelt	90.000,00 €
• Aquakultur und Fischerei	270.000,00 €

Nähere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Webseite www.zweistromland-ostelbien.de. Das Regionalmanagement steht für die Beratung potenzieller Interessenten bereit. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt:

Regionalmanagement Sächsisches Zweistromland-Ostelbien
c/o PLA.NET Sachsen GmbH Straße der Freiheit 3 in 04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: 034362-379900
E-Mail: post@zweistromland-ostelbien.de

„Nacht der Perspektiven“: Für 2026 jetzt anmelden!

Auch in diesem Jahr organisieren die Perspektiven-Pioniere wieder eine „Nacht der Perspektiven“. Stattfinden wird die interaktive Jobmesse wie schon in den vergangenen beiden Jahren auf dem Gelände des Unternehmens Baugeräte Ziesmann im Gewerbering am 28. August dieses Jahres. Interessierte Aussteller können sich bereits über das Beteiligungsportal der Stadt Torgau – siehe LINK oder nebenstehender QR-Code – anmelden und sich einen Standplatz sichern.

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/torgau/beteiligung/themen/1060496>

Und es gibt in diesem Jahr noch etwas ganz besonderes, einen Wettbewerb für Schulen bzw. die Abschlussklassen. Als Highlight ist gegen 20 Uhr ein interaktiver Wettbewerb geplant. Hierzu werden die ortsansässigen Schulen eingeladen, direkt mit ihren Abschlussjahrgängen teilzunehmen.

Welche Schule schafft es, innerhalb von drei Minuten die meisten Personen in ein Auto zu bekommen?

🏆 Preisgelder für die Schulen:

- 1. Platz: 500 €
- 2. Platz: 400 €
- 3. Platz: 300 €

Darüber hinaus erhält jede teilnehmende Schule eine finanzielle Anerkennung für die Teilnahme.



Sportler des Jahres 2025



Wählen Sie Ihre Sportler des Jahres!

Das sind die Nominierten / Das Online-Voting startet vom 1. bis 15. März

Auch in diesem Jahr stehen wieder herausragende sportliche Leistungen im Mittelpunkt der Sportlerwahl. Gesucht werden die Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften des Jahres 2025. In den Kategorien Nachwuchs, Damen, Herren und Teams wurden Athletinnen, Athleten und Mannschaften nominiert, die mit Einsatz, Talent und Erfolgen das sportliche Leben im Altkreis Torgau geprägt haben.

Bis Ende Dezember konnten die Vereine des Altkreises Torgau ihre Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen, ergänzt wurde die Liste anschließend durch Vorschläge der Expertenjury.

Nun sind Sie gefragt:

Ab dem 1. März bis einschließlich 15. März läuft das Online-Voting über den nebenstehenden QR-Code.



Das Ergebnis der Online-Abstimmung fließt zu 50 Prozent in die Gesamtwertung ein, die übrigen 50 Prozent werden von einer siebenköpfigen Expertenjury vergeben. Dieser gehören Stadträtin Dr. Astrid Jäschke, Dezernentin Anke Eckert, Oberbürgermeister Henrik Simon, SWB-Redakteur Henrik Landschreiber, Volksbank-Vorstand Andreas Woda, Inter-sport-Geschäftsführer Markus Höcke sowie Stadtsprecherin Eileen Jack an.

Die feierliche Ehrung der Sportlerinnen, Sportler und Teams findet schließlich beim **Sportlerball am 18. April im Kulturhaus** statt.

Im Folgenden werden die Nominierten noch einmal näher vorgestellt, um allen Wählerinnen und Wählern eine fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

- NACHWUCHS -

■ Ruderer Till Albrecht:



Der zwölfjährige Torgauer ist ein äußerst erfolgreicher Nachwuchsruderer, der sich durch konstante Spitzenleistungen auszeichnet. Seit 2016 aktives Mitglied des Torgauer Rudervereins, überzeugte er in der vergangenen Saison bei zahlreichen Regatten in Sachsen, Brandenburg, Berlin und Thüringen. Till errang mehrere Siege im Einer, Zweier und Vierer, darunter 1. Plätze bei der Eilenburger Frühjahrsregatta,

der Kinderregatta Brandenburg an der Havel, dem Rahmenprogramm der BW-Qualifikation sowie bei den Sparkassen Kreis-Kinder- und Jugendspielen. Weitere Highlights waren der Sieg im Zweier bei der Lipsiade Leipzig und doppelte Erfolge im Einer und Zweier bei der Regatta in Königs Wusterhausen. Bei den Landesmeisterschaften Brandenburg gewann Till Gold im Zweier und Vierer sowie Silber im Einer.

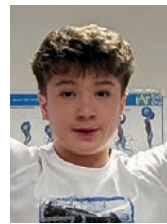
■ Leichtathletin Jiselle Hille:



Jiselle Hille ist eine herausragende Nachwuchs-Leichtathletin des SSV 1952 Torgau e.V. Unter der Leitung von Mario Erdmann und Marco Richter überzeugt die U16-Athletin vor allem durch ihre außergewöhnliche Grundschnelligkeit im 100-Meter-Sprint, die die Basis für ihre kontinuierliche sportliche Entwicklung bildet. Seit 2017 im Verein, begann sie bei den Bambini und entwickelte sich zu einer der schnellsten Sprinterinnen Sachsens. 2025 setzte Jiselle eindrucksvolle Akzente: Sie gewann Kreismeis-

tertitel über 100 m (12,81 s) und im Weitsprung (5,09 m PB) und erreichte bei den Mitteldeutschen Mehrkampfmeisterschaften U16 den 2. Platz im Block Lauf, was die Norm für die Deutschen Meisterschaften erfüllte. Am 24. Mai unterbot sie beim DSC-Meeting in Dresden mit 12,80 s die DM-Norm über 100 m. Bei ihrer ersten DM-Teilnahme in Ulm belegte sie den 42. Platz, eine wertvolle Erfahrung und Motivation für ihre weitere Karriere.

■ Gewichtheber Aaron Helbig:



Aaron Helbig ist ein starker Nachwuchs-athlet im Olympischen Gewichtheben beim SSV 1952 Torgau e.V.. Unter der Anleitung von Steffen Helbig und Dennis Trommler entwickelt er sich kontinuierlich in den Disziplinen Reißen und Stoßen und überzeugt durch Technik, Trainingsdisziplin und mentale Stärke. Seine sportliche Laufbahn begann im „Krümelsport“, anschließend durchlief er erfolgreich alle Altersgruppen der Leichtathletik im SSV Torgau, bis er während der Corona-Zeit seine Leidenschaft für die Langhantel entdeckte. Seitdem trainiert er zielstrebig und konnte früh erste Erfolge feiern: Sachsenmeister, Schülerpokalsieger und Ostdeutscher Meister. Den bisher größten Erfolg feierte Aaron am 28. November 2025 in Berlin: In einem herausragenden Wettkampf sicherte er sich den Titel Deutscher Meister der Altersklasse 2011. Dieser Triumph unterstreicht sein außergewöhnliches Potenzial und seine kontinuierliche Leistungsentwicklung im Olympischen Gewichtheben.

■ Judoka Frieda Zschiesche:



Frieda Hanni Zschiesche, U15-Judoka des SSV 1952 Torgau e.V., trainiert am Landesstützpunkt Leipzig. Mit großem Fleiß nutzt sie jede Trainingsmöglichkeit, um ihre Technik auf der Tatami zu verbessern und gleichzeitig ihre Physis durch Gewichtheben zu stärken. Fast jedes Wochenende tritt sie bei Wettkämpfen für Torgau oder als Gaststarterin für den JCL an und konnte so 2025

ihre Leistungsfähigkeit enorm steigern. Das Jahr 2025 war für Frieda ein Jahr voller Erfolge: Sie gewann die BEM, LEM und Mitteldeutschen Einzelmeisterschaften in der U15, belegte beim Challenge Cup und MDVMM jeweils Platz 1 und zeigte sich auch international beim Solanin Cup in Polen auf dem Podest. Weitere Erfolge waren der 2. Platz beim BMW Cup, der 1. Platz beim 24. Pokalturnier in Rammenau sowie Top-Platzierungen bei Mixed-Events. Frieda überzeugt nicht nur sportlich, sondern auch menschlich: Sie ist herzlich, zugänglich und gleichzeitig eine gute Schülerin mit großer Trainingsdisziplin, Ehrgeiz und Vielseitigkeit.

- DAMEN -

■ Boxerin Lara Ochmann:



Lara Ochmann, Profiboxerin und Sportlerin des Jahres 2024 der Stadt Torgau, schrieb am 3. Dezember 2025 erneut Geschichte. In Dubai verteidigte sie ihren WBF-Weltmeistertitel im Superfedergewicht mit beeindruckender Dominanz und schlug ihre deutsche Herausforderin Lena Venjacob durch technisches K.O. in der zweiten Runde – ein Novum im Frauenprofiboxen. Von Beginn an setzte Ochmann ihre Gegnerin mit präzisen, kraftvollen Kombinationen unter enormen Druck, sodass der Ringrichter den Kampf frühzeitig abbrach. In ihrer Siegerrede betonte sie Teamarbeit, Fokussierung und Respekt gegenüber der Gegnerin. Mit diesem Erfolg

verbessert sie ihre Bilanz auf 16-2-0 und festigt ihren Status als unangefochtene Weltmeisterin.

■ Leichtathletin Marie Ismer:



Marie Ismer ist eine herausragende Nachwuchsatletin des SSV 1952 Torgau e.V.. Die U20-Leichtathletin überzeugt durch außergewöhnliche Vielseitigkeit: Siebenkampf, Hallenfünfkampf, 800 m und 400 m-Hürden gehören zu ihren Spezialdisziplinen. Unter Trainer Mario Erdmann setzte sie 2025 neue Maßstäbe für die Region. Marie startete viermal bei Deutschen Meisterschaften: 8. Platz im Hallenfünfkampf in Frankfurt/Main, 25. Platz über 400 m in Dortmund, 15. Platz über 400 m-Hürden in Bochum-Wattenscheid und 18. Platz im Siebenkampf in Leverkusen. Dazu errang sie Landesmeistertitel über 400 m-Hürden und 800 m sowie die Mitteldeutsche Meisterschaft im 800 m-Lauf. Mit 292 Trainingseinheiten, über 1300 Laufkilometern und 28 Wettkampftagen 2025 demonstrierte sie außergewöhnlichen Fleiß, Durchhaltevermögen und Teamgeist.

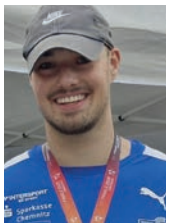
■ Handballerin Juliane Ritz:



Juliane Ritz ist eine leidenschaftliche und vielseitige Sportlerin. In ihrer Jugend probierte sie sich neben dem Handball auch im Fußball, Kegeln und Rock'n'Roll aus. Bis zur C-Jugend spielte sie erfolgreich mit den Jungen Fußball. Im Handball wurde früh ihr außergewöhnliches Talent im Tor erkannt. Mit nur 15 Jahren wechselte Juliane zum HC Leipzig, wo sie in der dritten Mannschaft in der Sachsenoberliga spielte. Nach zwei Jahren zog es sie nach Wurzen, wo sie über viele Jahre hinweg in der Ober- und Verbandsliga große Erfolge feierte. Auch dem Fußball blieb sie stets treu und lief unter anderem für Hartenfels Torgau, den Halleschen FC und den FSV Beilrode auf. Mit der Neugründung der Frauenmannschaft des VfB Torgau kehrte Juliane ins Handballtor zurück und bringt gegnerische Angreiferinnen regelmäßig zur Verzweiflung. Besonders in der vergangenen Saison bewies sie ihre Klasse eindrucksvoll: Dank ihrer Paraden stellte das Team die beste Abwehr der Liga – in 9 von 14 Spielen kassierte die Mannschaft weniger als 20 Gegentore, eine echte Seltenheit im modernen Handball.

- HERREN -

■ Hammerwerfer Lukas Winkler:



Lukas Winkler aus Neußen ist ein herausragender Hammerwerfer. Seine leichtathletische Laufbahn begann 2011 beim SSV 1952 Torgau, wo er bereits früh Talent im Wurf-bereich zeigte, mehrfach Podestplätze bei Landesmeisterschaften erzielte und 2016 in den D1-Kader im Diskuswurf berufen wurde. 2017 wechselte er zum LAC Erdgas Chemnitz, entwickelte sich zum national etablierten Athleten und absolvierte parallel sein Abitur sowie seit 2023 ein Medizintechnik-Studium. 2025 war sein bislang erfolgreichstes Jahr: Lukas war bei 13 Meisterschaften am Start, errang mehrfach Landes- und Mitteldeutsche Titel, übertraf erstmals die 70-Meter-Marke und gewann bei der Deutschen Meisterschaft in Dresden Bronze (67,37 m). Kurz darauf erzielte er seine persönliche Bestleistung von 71,13 m. Trotz einer Mittelfußfraktur 2023 kämpfte er sich zurück und wurde als Ersatz-Athlet für die Team-Europameisterschaft berufen.

■ Leichtathlet Ole Petzold:



Ole Petzold ist einer der vielversprechendsten Nachwuchleichtathleten der Region. Der U18-Athlet des SSV 1952 Torgau e.V. trainiert von Mario Erdmann, überzeugte 2025 erneut mit herausragenden Leistungen über 400 m und 800 m. Schon früh qualifizierte er sich mit 1:57,99 min über 800 m beim LAZ-Meeting in Leipzig für die Deutsche Meisterschaft, die er in Bochum-Wattenscheid mit ei-

nem achten Platz im Finale krönte. Über 400 m sicherte er sich bei der Landesmeisterschaft Sachsen den Titel mit 50,26 s. Ole startete die Saison trotz einer durchwachsenen Hallensaison und erkältungsbedingten Rückschlägen mit beeindruckender Bestform, steigerte seine persönliche Bestleistung auf 1:55,93 min über 800 m und über 400 m auf 50,26 s. Damit rangiert er aktuell auf Platz 13 der Deutschen Bestenliste U18 über 800 m und auf Platz 26 über 400 m. Neben den sportlichen Erfolgen wurde Ole 2025 in den Landeskader berufen und steht kurz vor der Berufung in den D-Kader 2026.

■ Feuerwehrsportler Marwin Elschner:



Marwin Elschner aus Taura ist ein herausragender Feuerwehrsportler, der 2025 sensationell Deutscher Meister über 100 m Hindernisbahn wurde. Im spannenden Halbfinale in Torgau erzielte er mit 17,12 s persönliche Bestzeit – nur knapp über dem Deutschen Rekord von 16,44 s. Auch im Hakenleitersteigen erreichte er das Finale und belegte Platz 11; in der Zweikampfwertung, die beide Disziplinen zusammenfasst, landete er auf Rang 8. Bereits bei der DM 2022 in Mühlhausen sicherte sich Marwin den Titel in der U20-Nachwuchswertung, nun meisterte er die deutlich stärkere Konkurrenz im Herrenbereich. Weitere Erfolge 2025 waren der Sieg über 100 m Hindernis beim Sachsencup in Zwickau sowie Platz 3 in der Gesamtwertung des Sächsischen Steiger-cups. Marwin Elschner überzeugt durch herausragendes Talent, Trainingseifer und Wettkampfstärke und zählt zu den besten Feuerwehrsportlern Sachsens.

■ Bogenschütze Olaf Goroll:



Olaf Goroll ist ein herausragender Bogenschütze in der Disziplin Blankbogen Master. Im Jahr 2025 präsentierte er erneut seine außergewöhnliche Treffsicherheit und mentale Stärke. Bereits im Januar sicherte er sich bei der Landesmeisterschaft Halle des Sächsischen Schützenbundes den Titel mit einem knappen Vorsprung von einem Punkt. Im Mai setzte er beim Pokalschießen in Döbeln ein weiteres Ausrufezeichen und gewann mit großem Abstand den ersten Platz im Blankbogen Master. Auch bei der Landesmeisterschaft Bogen im Freien des Sächsischen Schützenbundes bestätigte Olaf seine Spitzenform und sicherte sich souverän den Titel. Seine konstanten Leistungen auf höchstem Niveau, die beeindruckende Präzision und die Ruhe unter Wettkampfdruck machen ihn zu einem der erfolgreichsten und anerkanntesten Blankbogen-Schützen Sachsens.

- MANNSCHAFTEN -

■ Hockey – A-Junioren TSV BW Torgau:



Mit dem Gewinn der Mitteldeutschen Meisterschaft feierten die U18-Hockeyspieler den größten Nachwuchserfolg der Vereinsgeschichte der vergangenen 20 Jahre und qualifizierten sich erstmals für die Ostdeutsche Meisterschaft. Mit einem 3:1-Finalsieg gegen den SSV Vimaria Weimar krönten sie eine herausragende Saison und wurden bestes Team aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Bei der dann in Torgau ausgetragenen Ostdeutschen Meisterschaft zeigten die Elbestäd-

ter großen Kampfgeist und spielerische Klasse. Trotz einer 1:5-Niederlage gegen den favorisierten TuS Lichterfelde aus Berlin präsentierte sich das Team auf Augenhöhe, erspielte sich gute Chancen und erzielte durch Wilhelm Gärtner den verdienten Anschlusstreffer. Stolz, Mut und Zusammenhalt prägten eine fantastische Saison, die den Torgauer Hockeynachwuchs nachhaltig geprägt hat.

■ Handball – Frauen VfB Torgau:



Die Frauenmannschaft des VfB Torgau krönte die Saison 2024/25 mit der bislang besten Leistung ihrer Vereinsgeschichte und sicherte sich verdient die Meisterschaft der Regionalliga Leipzig und damit den Aufstieg in die Regionsoberliga. Nach der Wiederbelebung des Frauenteams 2017 starteten die jungen Spielerinnen unter Trainer Tom Sehlmann in den Spielbetrieb. Anfangs waren hohe Niederlagen die Regel, doch schon im Februar 2019 gelang der erste Sieg. In der Saison 2024/25 übernahmen Andreas Deutrich und Tim Sehlmann das Traineramt. Unter der spielstarken Kapitänin Gabriela Astaschow, Torjägerin Alexandra Guerra Pinto und der erfahrenen Torhüterin Juliane Ritz entwickelte sich das Team zur Spitzenmannschaft. Mit 26:2 Punkten, 363:264 Toren, acht Spielen in Folge ohne Niederlage und der zweitbesten Torschützkin der Liga feierte das Frauenteam den ersten Meistertitel seit Neugründung. Innerhalb von sieben Jahren hat sich das VfB-Frauenteam zu einer Topmannschaft der Region entwickelt.

■ Fußball – Herren SC Hartenfels Torgau:



Nach dem Abstieg aus der Landesklasse stellte sich die Erste Herren einer enormen Herausforderung – und meisterte sie eindrucksvoll: Mit Charakter, Zusammenhalt und Zielstrebigkeit gelang der sofortige Wiederaufstieg. Die Saisonbilanz beeindruckt: 27 Siege, darunter 15/15 Heimsiege, nur 2 Niederlagen und 1 Unentschieden, Nordsachsenligameister 2025, Kreispokalsieger 2025 und Supercup-Sieger 2024. Torschützenkönig Steven Hache verkörpert die Offensivkraft und den Teamgeist des gesamten Kaders. Doch die Zahlen erfassen nur einen Teil des Erfolgs: Entscheidender war die geschlossene Teamleistung, die gegenseitige Unterstützung, das gemeinsame Anpacken und Jubeln – auf dem Platz und abseits davon. Intensive Pokalspiele, dominanter Ligaspielbetrieb und der triumphale Supercup zeigten eindrucksvoll, wie viel möglich ist, wenn eine Mannschaft zusammensteht. Mit Leidenschaft, Energie und Engagement begeisterte der SC Hartenfels Torgau 04 Verein, Fans und Region gleichermaßen und schrieb 2025 eine außergewöhnliche sportliche und menschliche Erfolgsgeschichte.

■ C-Junioren des JFV Union Torgau:



Die C-Junioren I des Jugendfördervereins Union Torgau blicken auf eine außergewöhnlich erfolgreiche Saison zurück. Unter der Leitung von Trainer Matthias Tanzer dominierte das Team die Landesklasse eindrucksvoll. In 22 Spielen feierten die Nachwuchskicker um Kapitän Jamie Junker 22 Siege und sicherten sich mit makellosen 66 Punkten souverän die Meisterschaft. Bereits ab dem vierten Spieltag stand Union Torgau an der Tabellenspitze und gab diese bis zum Saisonende nicht mehr ab – am Ende mit 24 Punkten Vorsprung auf den Zweitplatzierten Eilenburg. Grundlage dieses Erfolgs war eine herausragende mannschaftliche Geschlossenheit, der beste Angriff der Liga mit 78 Toren sowie die stärkste Abwehr mit lediglich 11 Gegentreffern. Im Landespokal kämpften sich die Jungs bis zum Halbfinale durch, mussten sich hier nach Erfolgen gegen Merkwitz (1. Runde 5:0), Chemie Leipzig (2. Runde 2:1), VFC Plauen II (3. Runde 3:0), Rotation Leipzig (Achtelfinale 1:0) und Handwerks Rabenstein (Viertelfinale 2:1) erst gegen den Chemnitzer FC mit 1:5 geschlagen geben.

■ Only GirlZ – Mädchenfußballmannschaft des SC Hartenfels



Die Fußballmädels „Only GirlZ“ des SC Hartenfels Torgau 04 – besser bekannt als die Löwinnen von Torgau – stehen für modernen Mädchenfußball voller Leidenschaft, Mut und Teamgeist. Die außergewöhnliche Mannschaft lebt Fußball nicht nur über Tore und Tabellenplätze, sondern als gemeinsames Erlebnis, geprägt von Spielfreude, Zusammenhalt und echter Freundschaft. Hinter dem Projekt „Only GirlZ“ steckt die Idee, Mädchen aus Torgau und Umgebung eine sportliche Heimat zu geben, in der sie sich frei entfalten, weiterentwickeln und als Persönlichkeiten wachsen können. Werte wie Fairness, Selbstvertrauen und gegenseitige Unterstützung stehen dabei im Mittelpunkt und wirken weit über den Sport hinaus. Aktuell umfasst das Team 31 engagierte Spielerinnen – 5 E-, 13 D- und 13 C-Juniorinnen –, die von vier leidenschaftlichen Trainern begleitet werden. Ein besonderer Meilenstein ist der Start der D-Juniorinnen in der sächsischen Landesmeisterschaft seit 2025.

Alle Stars. Alle Tickets. Ein Shop.

Deutschlandweit.

Ticketgalerie in Torgau

im Haus der Presse | Elbstraße 3
Tel. 03421 721030

Kursangebote der VHS Nordsachsen in Torgau

März 2026 (Auszug)

Di., 03.03.26	15:45 Uhr	Line Dance für Anfänger	Puschkinstraße 3
Di., 03.03.26	18:00 Uhr	Heilsames intuitives Malen	Puschkinstraße 3
Do., 05.03.26	16:30 Uhr	Deutsche Gebärdensprache für Hörende (DGS I)	Puschkinstraße 3
Sa., 07.03.26	09:00 Uhr	Grundlagen der klassischen Homöopathie	Puschkinstraße 3
Mo., 09.03.26	10:30 Uhr	Meditation und andere Entspannungstechniken	Puschkinstraße 3
Mo., 09.03.26	17:45 Uhr	Englisch für Anfänger	Puschkinstraße 3
Di., 10.03.26	12:45 Uhr	Mama-Baby-Yoga - Rückbildung durch Yoga	Puschkinstraße 3
Di., 10.03.26	14:30 Uhr	Hatha Yoga Schwangere (krankenkassengefördert)	Puschkinstraße 3
Di., 10.03.26	16:15 Uhr	Hatha Yoga für Frauen (krankenkassengefördert)	Puschkinstraße 3
Mi., 11.03.26	18:15 Uhr	Schmuckdesign – Eigene Schmuckstücke selbst gestalten	Puschkinstraße 3
Do., 12.03.26	18:30 Uhr	Bist du hochsensibel?	Puschkinstraße 3
Fr., 13.03.26	18:00 Uhr	Kulturgut Bier – Biervielfalt erleben	Puschkinstraße 3
Sa., 14.03.26	09:00 Uhr	Torten dekorieren für Einsteiger	Promenade 3
Sa., 14.03.26	12:00 Uhr	Percussion Workshop	Puschkinstraße 3
Mi., 18.03.26	10:00 Uhr	Online Banking für Senioren	Puschkinstraße 3
Mi., 18.03.26	16:30 Uhr	Englisch für Anfänger	Puschkinstraße 3
Mi., 18.03.26	18:15 Uhr	Schmuckdesign – Eigene Schmuckstücke selbst gestalten	Puschkinstraße 3
Fr., 20.03.26	16:15 Uhr	Knospen – Das Superfood vor der Haustür	Puschkinstraße 3
Sa., 21.03.26	09:00 Uhr	Selbstverteidigung für Frauen	Südring 17a
Di., 24.03.26	15:00 und 15:30 Uhr	Junge vhs: Wassergewöhnungskurs (3 - 6 Jahre)	Turnhalle FZ Torgau
Mi., 25.03.26	18:00 Uhr	Englisch A2 – vacation & conversation	Puschkinstraße 3
Di., 31.03.26	13:30 Uhr	Einsteigerkurs Smartphone/Tablet (Betriebssystem Android)	Puschkinstraße 3

Anmeldungen und weitere Informationen unter 03421/7587220 oder www.vhs-nordsachsen.de



“Medien - ein Spiegel unserer Gesellschaft?”

10. März 2026 um 18 Uhr

Die Veranstaltung ist ein Kooperationsprojekt mit dem Medienkompetenzprojekt “Nachrichtenwerkstatt” und dem Mitteldeutschen Rundfunk.

VOLKSSOLIDARITÄT
03421 7762230

Arbeit und Leben
SACHSEN
Bastion 7
NACHRICHTEN WERKSTATT

Bastion 7, Kleine Feldstraße 7 in Torgau
Anmeldung nötig: bastion7@volkssolidaritaet.de

Kostenfreie Workshops und Seminare
Anmeldung erforderlich!

- 09.02.2026** Generationen im Dialog – Wie gestalte ich einen Podcast? von 10 bis 15.30 Uhr NACHRICHTEN WERKSTATT
- 05.03.2026** Kontrovers vor Ort - Volkshochschule Torgau: “KI kompetent nutzen” von 19 bis 20.30 Uhr
- 06.03.2026** Selbsthilfeakademie Sachsen: Entspannungsübungen vorrangig für Aktive der Selbsthilfe von 11 bis 16 Uhr
- 18.03.2026** Netzwerktreffen / Austausch EHRENAKT: Ehrensache, jetzt stellt sich vor - um 16.30 Uhr
- 28.03.2026** Kinderschutzbund: Selbstbehauptungskurs für Frauen ab 18 Jahren von 10 bis 14 Uhr
- 01.06.2026** Workshop Öffentlichkeitsarbeit “Digitales Storytelling” von 16 bis 18 Uhr * NACHRICHTEN WERKSTATT
- 23.05.2026: Ehrentag in Deutschland** * auch ONLINE!

VOLKSSOLIDARITÄT
03421 7762230

Gefördert durch
Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Regionales Engagementzentrum in Sachsen
Bastion 7, Kleine Feldstraße 7, 04860 Torgau



*Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltsplan.

Erinnern ist keine Pflichtübung, sondern ein Auftrag für die Gegenwart und die Zukunft

Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus – 27. Januar 2026

Der 27. Januar stand in Torgau erneut ganz im Zeichen des Erinnerns an die Opfer des Nationalsozialismus. Ein Tag, der mahnt, innehalten lässt und Verantwortung einfordert. Den Auftakt bildete die traditionsreiche Gedenkveranstaltung im Johann-Walter-Gymnasium für die Schülerinnen und Schüler der 11. Klassen.

Seit vielen Jahren ist sie ein fester Bestandteil der Erinnerungskultur der Schule. In ihren Ansprachen fanden Schulleiter Peter Nowack, Oberbürgermeister Henrik Simon sowie Elisabeth Kohlhaas vom Erinnerungsort Torgau eindringliche und nachdenkliche Worte. Besonders berührend waren die Beiträge der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die mit Bedacht und Tiefe vorgetragen wurden und nachhaltigen Eindruck hinterließen. Ehrengast der Veranstaltung und auch der späteren Gedenkveranstaltung am Mahnmahl am Fort Zinna war Christine Gros. In bewegenden Worten erinnerte sie an das Schicksal ihres Großvaters Josef Hieke, der am 27. Januar 1945 im Wehrmachtsgefängnis Fort Zinna hingerichtet wurde – genau 81 Jahre vor dem heutigen Gedenktag.

Um 14.30 Uhr folgte die jährliche Gedenkveranstaltung am historischen Ort selbst: vor der heutigen Justizvollzugsanstalt, dem ehemaligen Wehrmachtsgefängnis Fort Zinna. Auch hier richteten Elisabeth Kohlhaas, Oberbürgermeister Henrik Simon sowie fünf Schülerinnen und Schüler ihre Worte an die zahlreichen Anwesenden. Ihre Beiträge luden zum Erinnern, zum Nachdenken und zum stillen Gedenken ein. Christine Gros schilderte erneut das Schicksal ihres Großvaters – eindrucksvoll, persönlich und zutiefst berührend. Im Anschluss wurden Kränze zum Gedenken niedergelegt.

Den Abschluss des Tages bildete die Eröffnung der Ausstellung #StolenMemory der Arolsen Archives auf dem Marktplatz in Torgau. Die Ausstellung war bis zum 17. Februar zu sehen und



Schüler der 11. Klasse des Johann-Walter-Gymnasium verlasen ihre Gedanken zum Tag in würdevoller Form.

zeigte persönliche Gegenstände von Menschen, die diese bei ihrer Ankunft in Konzentrationslagern abgeben mussten. Einige dieser Erinnerungsstücke konnten inzwischen an die Familien der Opfer zurückgegeben werden, bei anderen wird weiterhin nach Angehörigen gesucht, um auch diese letzten Zeugnisse der Vergangenheit wieder in familiäre Hände zu legen. Der Gedenktag machte deutlich: Erinnern ist keine Pflichtübung, sondern ein Auftrag für die Gegenwart und die Zukunft. Damit das Geschehene nicht vergessen wird – und sich niemals wiederholt.

Werte Landnutzende,

Sie haben wieder/ oder neu im Agrarantrag 2025 mit Ihrer Einwilligung Interesse an der freiwilligen, für Sie kostenfreien Naturschutzfachlichen Qualifikation für Landnutzer im Altkreis Torgau-Oschatz (C.1) bekundet. Auch in diesem Jahr sind wir diesbezüglich Ihre Ansprechpartnerinnen. Wir können Ihnen erläutern, in welchen Schutzgebieten Sie arbeiten (z.B. Natura 2000), welche wertvollen Arten und Biotope möglicherweise auf ihren Betriebsflächen vorkommen. Gemeinsam kann darüber gesprochen werden, wie Sie unter den betrieblichen Erfordernissen zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen können und welche Fördermöglichkeiten dafür in Frage kommen. Darüber hinaus können wir Ihnen bei der Erfassung von Kennarten (KA) auf Ihrem Grünland Unterstützung geben, interessant für die Ökoregulation 5 oder die AUK-Maßnahmen GL1a und GL1b. Im Ergebnis können flächenkonkrete Anregungen zu Naturschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)“ abgestimmt werden. Dieses können Sie mit dem Sammelantrag bis zum 15.05.2026 beantragen, erstmals ohne erforderlichen Teilnahmeantrag. Der Verpflichtungszeitraum für die neuen Maßnahmen beträgt dann nur noch drei Jahre (vom 01.01.2026 bis 31.12.2028), nicht wie bisher fünf Jahre!

Bei Gesprächsbedarf melden Sie sich bitte rechtzeitig und vereinbaren einen Termin.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Naturschutzberaterinnen

Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e.V.
Schlossstraße 25, 04860 Torgau
Büro: 03421 7785026
Mobil: 0175 9905678
E-Mail: naturschutzberatung@lpvto.de
www.lpvto.de / www.natura-in-nordsachsen.de



Kofinanziert von der Europäischen Union



musikalisch umrahmt wurde das Gedenken am Fort Zinna durch einen Trompeter. Als Ehrengast sprach Christine Gros, deren Großvater am 27. Januar 1945 in Torgau hingerichtet wurde, zu den Anwesenden.



Oberbürgermeister Henrik Simon gedachte der zahlreichen Opfer des Nationalsozialismus. Fotos: Stadt Torgau/E. Jack

2026 - Torgau singt. Seit 500 Jahren!

Stadt ruft kulturelles Jahresmotto aus und orientiert sich an der Musiktradition



Das Jahr 2026 steht in Torgau ganz im Zeichen der Musiktradition. Im 16. Jahrhundert war unsere Stadt politisches Zentrum der Reformation und schaut nun mit dem 500. Jubiläum der Johann-Walter-Kantorei auf eine lange Musikgeschichte zurück. Johann Walter, Freund und

musikalischer Berater Martin Luthers, gründete 1526 hier die erste bürgerliche Kantorei (= Chor). Damit wurde die Torgauer Kantorei zum Ur- und Vorbild des lutherischen Kantoreiwesens, das über Jahrhunderte Trägerin eines blühenden kirchenmusikalischen Lebens bleiben sollte. Im Jubiläumsjahr gibt es nun zahlreiche thematische Events, unter anderem die Festwoche der Evangelischen Kirchenmusik (20.-28. Juni), die Internationale Sächsische Sängerkademie auf Schloss Hartenfels (11.19. Juli) sowie eine Reihe kleiner, aber feiner Festivals, Musik- und Konzertveranstaltungen. Publikumswirksame Höhepunkte sind das Gemeinschaftskonzert aller Torgauer Chöre am 12. September und das Konzert des Leipziger Thomanerchors im Rahmen des Stadtfestes „Torgau leuchtet“ (2.-4. Oktober).

Das Torgau gemeinsam singen kann, beweist das jährliche Volksliedsingen anlässlich der Sängerkademie.
Foto:
Stadt Torgau



Musikalische Höhepunkte im Jubiläumsjahr 2026 „Torgau singt!“ (Auswahl)

22. März	Passionskonzert
8. Mai	Vielsaitig-Festival
5. Juni	Abendmarkt „Torgau singt!“
11. – 13. Juni	Ain't Like you, Hardcore- und Punkrock Festival
20. – 28. Juni	Festwoche der evangelischen Kirchenmusik
09. – 11. Juli	In Flammen, Metal- und Hardrock Festival
11. – 19. Juli	Internationale Sächsische Sängerkademie Schloss
07. + 28. Aug.	Sommerorgelkonzerte
20. – 22. Aug.	Stella Nomine, Gothic- und Kulturfestival
12. Sept.	Gemeinschaftskonzert der Torgauer Chöre
04. Okt.	Konzert mit dem Leipziger Thomanerchor

Bibliothek

Mehr Ausleihen, gelebte Inklusion und ein Veranstaltungsjahr auf Rekordniveau

Das Team der Stadtbibliothek zieht positive Bilanz für das vergangene Jahr



„Elefant fährt los“ mit Miriam Zedelius für Kindergartenkinder.



„Die Leiden des jungen Werther“ mit David Leubner für Schüler des JWJG.



Theater Fingerhut mit „Pettersson und Findus“ für Grundschüler.

Die Stadtbibliothek blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2025 zurück. Steigende Ausleihzahlen, eine hohe Veranstaltungsbeteiligung und die wachsende Nutzung digitaler Angebote unterstreichen ihre Bedeutung als lebendiger Ort für Bildung, Kultur und Begegnung.

Insgesamt wurden 75 141 Medien ausgeliehen, über 2300 mehr als im Vorjahr (72 808). Auch die digitalen Angebote wurden stärker genutzt: Über die Onleihe wurden 5958 Medien entliehen (2024: 5720).

Mit 115 Veranstaltungen verzeichnete die Stadtbibliothek einen neuen Höchstwert. 2248 Besucherinnen und Besucher nahmen teil, darunter 1577 Kinder und 671 Erwachsene. Die Bibliothek war damit erneut ein zentraler Treffpunkt für Lese-

förderung und kulturelle Angebote.

Ein besonderer Schwerpunkt lag und liegt auf der inklusiven Bibliothek, die sehr gut angenommen wird. Gemeinsam mit dem schulischen Kooperationsverbund Torgau, dem Landratssamt Nordsachsen und dem neuen Partner Arbeit und Leben e. V. engagiert sich die Stadtbibliothek als erste inklusive Bibliothek Sachsens für Vielfalt, Teilhabe und Inklusion.

2026 dürfen sich Besucherinnen und Besucher wieder auf ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm freuen. Geplant sind unter anderem Autorenlesungen, etwa mit Kati Naumann im Juni, Veranstaltungen wie Poesie & Melodie, Kabarett und Theater sowie spannende Kinderveranstaltungen und -projekte.

Rathauskonzert

Musikalische Zeitreise vom Barock zum Pop

Duo Ancora Li am 13. März zum Rathauskonzert in Torgau

„Ancora Li“ bedeutet so viel wie „immer noch da“. Das Ensemble begann während der Corona-Zeit in kleinen Besetzungen vom Duo bis zum Quartett zu spielen, ganz nach dem Vorbild der Kleinen geistlichen Konzerte von Heinrich Schütz. Zum Gastspiel in Torgau am 13. März wird Dr. Clemens Harasim (Barockgitarre, Erzlaute, Colascione) die Sopranistin Martina Müller Saretz begleiten.

Auf der Zeitreise vom Barock (u.a. Francesca Caccini, Claudio Monteverdi) zum Pop (u.a. Cindy Lauper, Sinéad O'Connor) erleben wir Musik und Texte von starken Frauen (und Männern). So weit entfernt diese beiden Welten zeitgeschichtlich auch scheinen mögen, so nah sind sich doch die Themen, die Menschen seit jeher umtreiben. Gleichberechtigt treffen Kompositionen von Frauen und Männern aufeinander und führen einen Dialog über das wohl größte Mysterium unseres menschlichen Daseins – die Liebe.

Mit interessanten Hintergrundgeschichten spannt Martina Müller Saretz an diesem Abend – neben dem Gesang – auch den historischen Rahmen. „Das Publikum wird abwechslungsreich unterhalten werden und einige bekannte Melodien erkennen“, stellt Christian Linke, Leiter des Referates Kultur und Tourismus der Stadt Torgau, in Aussicht.



Das Duo „Ancora Li“ (re. Martina Müller Saretz, li. Dr. Clemens Harasim) wird am 13. März im Torgauer Rathaus zwischen den Welten des Barock und der Pop-Musik pendeln.

Foto PR

■ Karten für dieses Konzerterlebnis gibt es wie immer im Vorverkauf zu je 15 Euro im Torgau-Informations-Center (TIC) Markt 1, 04860 Torgau, Telefon: 03421 7014-0, E-Mail: info@tic-torgau.de. Eventuell vorhandene Restkarten gibt es am Veranstaltungstag ab 18.30 Uhr an der Abendkasse zu je 17 Euro.

Die Geschichte in/aus der Geschichte

Renaissancetänzer laden zum Schneeglöckchenball 2026



Das Interesse am Schneeglöckchenball im vergangenen Jahr war groß.
Foto: Renaissancetänzer Torgau

„Lange Zeit hatten wir jetzt Frost und Schnee in den Feldern, über Weihnachten und Neujahr haben wir uns eine blühende Amaryllis ins Haus geholt. Doch draußen ist es immer noch kalt, und Weihnachten gab zum Glück eine blaue Mütze als Geschenk, die unsere Ohren vor dem kalten Wind schützt.“ Wie diese Geschichte wohl weiter geht? Wird sie spannend? Oder lustig? Oder lustvoll? Es wird immerhin Frühling. Findet es heraus. Unsere Bälle erzählen immer eine Geschichte, die die Idee der Tänze miteinander verbindet. So leitet sie uns musikalisch von Choreografie zu Choreografie. Zum Schneeglöckchenball der Torgauer Renaissancetänzer verabschieden wir den Winter, freuen uns über Frühblüher und warten auf den Sommer. Natürlich alles in Tanzschritten. Musikalisch unterstützen uns wieder die Spielleute von Ebenbild, die selbst unsere verrücktesten Ideen, wie den flötenlastigen Tanz „The Cuckoo“ aus dem Playford Dancing Master, für uns spielen. Haben wir euch neugierig gemacht? Dann meldet euch an unter www.torgauer-taenzer.de/Ball für den Schneeglöckchenball am 21. März 2026 an. Dort findet ihr auch alle wichtigen Informationen zusammengefasst.

Wir laden alle Freunde des Renaissancetanzes ein und freuen uns, über eure Anmeldungen. Jedoch ist bei 50 Teilnehmern Schluss, schnell sein lohnt sich also.

Ihr wisst noch gar nicht, wie man Renaissancetänze tanzt?

Nicht schlimm, meldet euch unter info@torgauer-taenzer.de. Dann organisieren wir am Vormittag einen Anfängerkurs und erklären die wichtigsten Grundlagen, mit denen man einen Ball überlebt.

Was ist ansonsten noch wichtig? Wir gestalten gemeinsam unser Buffet, also bringt eine Kleinigkeit mit. Alternativ gibt es Kartoffelsalat und Wiener vom Rock'n'Roll Club.

Renaissancetänzer Torgau

Tag der offenen Tür im Gesundheitsamt

Anlässlich des deutschlandweiten Tages des Gesundheitsamtes, der seit 2019 auf Initiative des Robert Koch-Instituts am 19. März begangen wird, lädt das nordsächsische Gesundheitsamt zum „Tag der offenen Tür“ ein. Dieser findet am 18. März 2026 von 14 bis 18 Uhr im

Landratsamt Nordsachsen
Gesundheitsamt
Südring 17, 04860 Torgau

statt.

Unter dem Motto „GESUNDHEIT BEGINNT MIT WISSEN“ wird sich der Öffentliche Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenbreite mit vielfältigen Angeboten präsentieren und gewährt allen Interessierten einen Blick hinter die Kulissen. Jung und Alt erwarten zahlreiche interessante Informationen im Beratungs-Café, Einblicke in einen Rettungswagen und ein Erste Hilfe-Training. Neben Gesundheitscheck, Impfberatung, der Vorstellung der Betreuungsbehörde oder der Selbsthilfekontaktstelle werden Mitmachaktionen für Groß und Klein, beispielsweise rund um die Zahngesundheit oder dem richtigen Händewaschen geboten. Ein Highlight ist das begehbare Mundhöhlenmodell. Hier sehen die Besucher den Aufbau der Zähne, der Zunge und was sich sonst noch im Mund verbirgt und erfahren mehr über die Anatomie und Gesundheit rund um den Mund.

